

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

I. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Am 1. Januar 2013 ist infolge des vom Bund zu erstattenden Anteils von 75 Prozent der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Jahr 2013 Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 des Grundgesetzes (GG) eingetreten. Seit dem 1. Januar 2014 erstattet der Bund die jährlichen Nettoausgaben in voller Höhe (Erstattung zu 100 Prozent).

Aus den seit Eintritt der Bundesauftragsverwaltung gewonnenen Erfahrungen hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Vorschrift über die Nachweislegung der Länder für abgerufene Bundesmittel neu zu regeln, sowie ein Präzisierungsbedarf bei der Vorschrift über die Anrechnung von Einkommen. Hinzu kommt Änderungsbedarf, um bestehende Auslegungsfragen zu beseitigen, sowie die Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten und redaktioneller Änderungsbedarf im Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Ferner besteht in der Statistik für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII eine Erhebungslücke. Die Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe können dadurch nur teilweise erfasst werden.

II. Drittes Buch Sozialgesetzbuch und Bundesausbildungsförderungsgesetz

Deutschland verzeichnet eine steigende Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Vor diesem Hintergrund stellen sich erhebliche Herausforderungen bei der beruflichen Eingliederung insbesondere von Geduldeten.

III. Freizügigkeit Kroatien

Die Bundesregierung hat im Juni 2015 beschlossen, die Übergangsvorschriften zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Kroatien auslaufen zu lassen, und hat dies der Europäischen Kommission mitgeteilt. Damit besteht für Kroatien ab dem 1. Juli 2015 die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit. Die nationale Rechtslage im Hinblick auf die Übergangsregelungen für kroatische Staatsbürger steht seit diesem Zeitpunkt im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht und ist rechtsbereinigend anzupassen.

IV. Weiterentwicklung der Vorschriften zur Hofabgabe

Die im Jahr 1957 eingeführte, ausschließlich agrarpolitisch motivierte Hofabgabeverpflichtung wurde im Laufe der Zeit immer wieder an geänderte gesellschaftliche Bedingungen und den agrarstrukturellen Wandel angepasst. Den Landwirten steht dadurch heute ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung, dem Erfordernis der Hofabgabe gerecht zu werden. Das traditionelle Erfordernis der Hofabgabe ist Kernelement des Systems der Alterssicherung der Landwirte und sachlicher Grund dafür, beim Beitrag zur Alterskasse der Landwirte einen Abschlag von 10 Prozent vorzunehmen. Wegen der nach wie vor für einige Betriebe bestehenden Probleme bei der Hofabgabe soll die Hofabgabeverpflichtung daher weiterentwickelt werden.

B. Lösung

I. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Im Zusammenhang mit der Bundesauftragsverwaltung sind folgende Änderungen erforderlich:

Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für aus dem Bundeshaushalt abgerufene Erstattungszahlungen Verwendungsnachweise (Quartals- und Jahresnachweise) vorzulegen. Die bislang geltende Übergangsregelung ist zum Jahresende 2014 ausgelaufen, die zum Jahresbeginn 2015 in Kraft getretene Vorschrift in § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII hat sich nach den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen und Rückmeldungen seitens der Länder wegen der vorgesehenen Differenzierungen als nicht durchführbar und zudem auch als nicht erforderlich erwiesen.

Ferner sind in den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII Ergänzungen bei der Berücksichtigung von Einkommen, Verwaltungsvereinfachungen ermöglichende Änderungen, Klarstellungen zu bestehenden Auslegungsfragen sowie Vereinheitlichungen von Begrifflichkeiten und redaktionelle Korrekturen vorzunehmen.

In der Statistik für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist eine Erweiterung beim Berichtszeitraum für Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe vorzunehmen, um diese Leistungen künftig vollständig erfassen zu können.

II. Drittes Buch Sozialgesetzbuch und Bundesausbildungsförderungsgesetz

Im Recht der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) werden ausbildungsbegleitende Hilfen für Geduldete geöffnet. Damit sollen insbesondere Ausbildungsabbrüche verhindert werden. Eine bereits für den 1. August 2016 normierte Herabsetzung der Voraufenthaltsdauer für Geduldete und bestimmte Personengruppen mit einer Aufenthaltserlaubnis von vier Jahren auf 15 Monate im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und im SGB III wird vorgezogen. Damit können diese Personen gezielt bestimmte ausbildungsfördernde Leistungen früher in Anspruch nehmen.

III. Freizügigkeit Kroatien

Mit dem Eintritt der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für kroatische Staatsbürger zum 1. Juli 2015 sind rechtsbereinigende Änderungen im SGB III, im Aufenthaltsgesetz und im Freizügigkeitsgesetz/EU erforderlich.

IV. Hofabgabeverpflichtung

Der Gesetzentwurf enthält Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zur Weiterentwicklung der Hofabgabeverpflichtung. Die agrarpoliti-

sche Steuerungsfunktion und die sozialpolitische Sicherungsfunktion der Alterssicherung der Landwirte sollen künftig besser in Einklang gebracht werden, indem insbesondere Hinzuverdienstmöglichkeiten für Rentner verbessert und die Abgabemöglichkeiten zwischen Ehegatten erleichtert werden. Dadurch sollen außerdem die eigenständigen Rentenansprüche der Ehegatten gestärkt werden. Ferner soll die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft als neuer Abgabebetstand anerkannt werden. Allerdings darf sich der abgabewillige Landwirt in der Gesellschaft keine leitende, zur Unternehmereigenschaft führende Stellung (Vertretungsmacht, Geschäftsführung et cetera) einräumen lassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

I. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet vorwiegend Änderungen, die der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs dienen und dies vorrangig für die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Änderungen, die sich unmittelbar auf leistungsrechtliche Ansprüche auswirken und deshalb zu Mehr- oder Minderausgaben führen können, sind nur bei der Berücksichtigung von Einkommen enthalten (Änderung der §§ 43 und 82 SGB XII). Aus Änderungen zur Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten und der Korrektur von Verweisungen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Für den Bund ergeben sich aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII schätzungsweise Mehrausgaben für die Jahre 2016 bis 2018 von bis zu 3 Millionen Euro jährlich, die innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze des Einzelplans 11 aufgefangen werden.

Für Länder und Kommunen ergeben sich in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII Minderausgaben von bis zu 100 000 Euro im Jahr.

II. Drittes Buch Sozialgesetzbuch

Für die analoge Anwendung der Änderungen im Recht der Arbeitsförderung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich für den Haushalt des Bundes Mehrausgaben in geringer Höhe (weniger als 1 Million Euro im Jahr 2016).

Für den Haushalt der Bundesagentur der Arbeit ergeben sich aus der Öffnung der ausbildungsbegleitenden Hilfen für Geduldete sowie aus dem Vorziehen der Herabsetzung der Voraufenthaltsdauer im Recht der Arbeitsförderung Mehrausgaben von bis zu 7 Millionen Euro je Jahr.

III. Hofabgabeverpflichtung

Durch die Weiterentwicklung der Vorschriften zur Hofabgabe in der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung fallen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand nicht an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da keine neuen Informationspflichten eingeführt werden und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine Unternehmen betroffen sind, keine neuen Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen deshalb nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die vorgesehene quartalsweise Erhebung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (bisher: jährliche Erhebung) entsteht beim Statistischen Bundesamt zukünftig personeller Mehraufwand in Höhe von 59.790 Euro pro Jahr. Hinzu kommen einmalige Umstellungskosten in Höhe von 16.765 Euro. Der personelle Mehraufwand wird ohne Auswirkungen auf den Bundeshaushalt durch Einsparungen innerhalb des Kapitels 0614 bei der Produktion anderer Statistiken im Zuständigkeitsbereich des BMAS kompensiert. Die einmalig entstehenden Umstellungskosten beim Statistischen Bundesamt werden aus dem Einzelplan 11 getragen.

Länder und Kommunen

Der Verwaltungsaufwand der Leistungserbringung für Länder und Kommunen wird durch das Gesetz reduziert.

Die vollständige statistische Erfassung der Leistungen für das Bildungspaket im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII macht eine Anpassung der Software und eine entsprechende Datenpflege in den Leistungsbehörden erforderlich. Der konkrete Umfang des im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII entstehenden Aufwands hängt jeweils von den Gegebenheiten vor Ort ab.

Der Verwaltung entsteht durch die Weiterentwicklung der Vorschriften zur Hofabgabe in der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung kein messbarer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 8. Oktober 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe zu § 32a eingefügt:
„§ 32a Zeitliche Zuordnung von Beiträgen“.
- b) Die Angabe zum Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt
Bedarfe für Unterkunft und Heizung“.

- c) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Bedarfe für Unterkunft und Heizung“.
 - d) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
„§ 42 Bedarfe“.
 - e) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
„§ 44 Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum“.
 - f) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe zu § 44a eingefügt:
„§ 44a Erstattungsansprüche zwischen Trägern“.
 - g) Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:
„§ 134 (weggefallen)“.
 - h) Die Angabe zu § 137 wird wie folgt gefasst:
„§ 137 (weggefallen)“.
 - i) Die Angabe zu § 138 wird wie folgt gefasst:
„§ 138 (weggefallen)“.
2. In § 8 Nummer 2 wird die Angabe „(§§ 41 bis 46a)“ durch die Angabe „(§§ 41 bis 46b)“ ersetzt.
3. § 27a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zu gewähren“ durch die Wörter „als Bedarf anzuerkennen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „zu zahlen“ durch die Wörter „als Bedarf anzuerkennen“ ersetzt.
4. In § 31 Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „zur Deckung von Bedarfen“ eingefügt.

5. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Zeitliche Zuordnung von Beiträgen

Bedarfe nach § 32 sind unabhängig von der Fälligkeit des Beitrages jeweils in dem Monat zu berücksichtigen, für den die Versicherung besteht. In Fällen des § 32 Absatz 1 bis 4 sind Beiträge, sofern sie von dem zuständigen Träger an eine gesetzliche Krankenkasse gezahlt werden, bis zum Ende des sich nach Satz 1 ergebenden Monats zu zahlen.“

6. In § 34 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2 bis 7“ durch die Angabe „2 bis 6“ und wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
7. Die Überschrift zum Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Bedarfe für Unterkunft und Heizung“.

8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Bedarfe für Unterkunft und Heizung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Bedarfe“ und wird das Wort „erbracht“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Bedarfe“ ersetzt, werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „durch Direktzahlung“ eingefügt und wird das Wort „zahlen“ durch das Wort „decken“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Sie sollen“ durch das Wort „Direktzahlungen“ und werden die Wörter „gezahlt werden“ durch die Wörter „sollen erfolgen“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Bedarfe“ ersetzt, werden nach dem Wort „Heizung“ die Wörter „durch Direktzahlung“ eingefügt und wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gedeckt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Bedarfe“ und wird das Wort „abgelten“ durch das Wort „festsetzen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Bedarfe“ und wird das Wort „erbracht“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Bedarfe“ und wird das Wort „abgegolten“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
9. In § 35a Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Leistungen“ durch die Wörter „die Höhe der anzuerkennenden Bedarfe“ ersetzt.
10. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Leistungsberechtigt nach diesem Kapitel sind ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten können.“

12. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Bedarfe“.

b) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ durch die Wörter „Bedarfe nach diesem Kapitel“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Bedarfe“ und das Wort „Kosten“ durch das Wort „Bedarfe“ ersetzt.

13. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Für den Einsatz des Einkommens sind die §§ 82 bis 84 und für den Einsatz des Vermögens die §§ 90 und 91 anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „; § 39 Satz 1 ist nicht anzuwenden“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Zusätzlich zu den nach § 82 Absatz 2 vom Einkommen abzusetzenden Beträgen sind Einnahmen aus Kapitalvermögen abzusetzen, soweit sie einen Betrag von 26 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(3) Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird. Dabei bestimmt sich die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Betrages nach der Höhe der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, die für den Grad der Schädigungsfolgen zu zahlen ist, der der jeweiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

d) In dem neuen Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Trägern“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 39 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“

14. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum

(1) Leistungen nach diesem Kapitel werden auf Antrag erbracht. Gesondert zu beantragen sind Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 31 und 33 sowie zur Deckung der Bedarfe nach § 42 Nummer 3 und 5.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 wirkt auf den Ersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird, wenn die Voraussetzungen des § 41 innerhalb dieses Kalendermonats erfüllt werden. Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 werden vorbehaltlich Absatz 4 Satz 2 nicht für Zeiten vor dem sich nach Satz 1 ergebenden Kalendermonat erbracht.

(3) Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 werden in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von zwölf Kalendermonaten bewilligt. Bei einer Bewilligung nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch, der mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7a des Zweiten Buches

endet, beginnt der Bewilligungszeitraum erst mit dem Ersten des Monats, der auf den sich nach § 7a des Zweiten Buches ergebenden Monat folgt.

(4) Leistungen zur Deckung von wiederkehrenden Bedarfen nach § 42 Nummer 1, 2 und 4 werden monatlich im Voraus erbracht. Für Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 42 Nummer 3 sind die §§ 34a und 34b anzuwenden.“

15. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Erstattungsansprüche zwischen Trägern

Im Verhältnis der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger untereinander sind die Vorschriften über die Erstattung nach

1. dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels sowie
 2. dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches
- für Geldleistungen nach diesem Kapitel nicht anzuwenden.“

16. § 46a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Abruf der Erstattungen durch die Länder erfolgt quartalsweise.

Die Abrufe sind

1. vom 15. März bis 14. Mai,
2. vom 15. Juni bis 14. August,
3. vom 15. September bis 14. November und
4. vom 15. Dezember des jeweiligen Jahres bis 14. Februar des Folgejahres

zulässig (Abrufzeiträume). Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr zur fristgerechten Auszahlung an den Leistungsberechtigten bereits im laufenden Haushaltsjahr erbracht, sind die entsprechenden Nettoausgaben im Abrufzeitraum 15. März bis 14. Mai des Folgejahres abzurufen. Der Abruf für Nettoausgaben aus Vorjahren, für die bereits ein Jahresnachweis vorliegt, ist in den darauf folgenden Jahren nach Maßgabe des Absatzes 1 jeweils nur vom 15. Juni bis 14. August zulässig.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Länder gewährleisten die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das jeweils abgeschlossene Quartal in tabellarischer Form zu belegen (Quartalsnachweis). In den Quartalsnachweisen sind

1. die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Absatz 2 sowie die darauf entfallenden Einnahmen,
2. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte außerhalb und in Einrichtungen,
3. erstmals ab dem Jahr 2016 die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 41 Absatz 2 und 3

zu belegen. Die Quartalsnachweise sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch die Länder jeweils zwischen dem 15. und dem 20. der Monate Mai, August, November und Februar für das jeweils abgeschlossene Quartal vorzulegen. Die Länder können die Quartalsnachweise auch vor den sich nach Satz 4 ergebenden Terminen vorlegen; ein weiterer Abruf in dem für das jeweilige Quartal nach Absatz 3 Satz 1 geltenden Abrufzeitraum ist nach Vorlage des Quartalsnachweises nicht zulässig.

- (5) Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Angaben nach
1. Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend ab dem Kalenderjahr 2015 und
 2. Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 entsprechend ab dem Kalenderjahr 2016
- bis 31. März des jeweils folgenden Jahres in tabellarischer Form zu belegen (Jahresnachweis). Die Angaben nach Satz 1 sind zusätzlich für die für die Ausführung nach diesem Kapitel zuständigen Träger zu differenzieren.“
17. § 82 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, werden im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen; in begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen.“
18. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür“ durch die Wörter „Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „maßgebende“ gestrichen.
19. § 94 Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
20. § 122 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Wörter „Stellung zum Haushaltsvorstand“ durch das Wort „Regelbedarfsstufe“ und wird das Wort „Mehrbedarfszuschläge“ durch das Wort „Mehrbedarfe“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden die Wörter „34 Absatz 2 bis 7,“ gestrichen.
 - c) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Leistungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - d) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
 - „e) für Leistungsberechtigte mit Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absatz 2 bis 7:
 - aa) Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status,
 - bb) die in § 34 Absatz 2 bis 7 genannten Bedarfe je Monat getrennt nach Schulausflügen, mehrtägigen Klassenfahrten, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Teilnahme an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft und“.
21. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Erhebung nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e wird für jedes abgelaufene Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt. Dabei sind die Merkmale für jeden Monat eines Quartals zu erheben.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
22. In § 125 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und“ die Angabe „e sowie“ eingefügt.
23. In § 126 Absatz 2 wird das Wort „Leistungsempfänger“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
24. § 128c Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Beiträgen, die auf Grund des Zusatzbeitragssatzes nach dem Fünften Buch gezahlt werden,“.
25. Die §§ 134, 137 und 138 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 78 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 59 Absatz 2 gilt für ausbildungsbegleitende Hilfen entsprechend; das gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen.“
2. § 284 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Soweit nach Maßgabe des Beitrittsvertrages eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union abweichende Regelungen als Übergangsregelungen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind, dürfen Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur ausüben sowie von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach Absatz 1 und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach der aufgrund des § 288 erlassenen Rechtsverordnung.“
 - e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten entsprechend, soweit nicht eine aufgrund des § 288 erlassene Rechtsverordnung günstigere Regelungen enthält.“
 - f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung, der vor dem Tag, an dem der Beitrittsvertrag eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union, der Übergangsregelungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit vorsieht, für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, erteilt wurde, gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort. Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung bleiben als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 92a wie folgt gefasst:
„§ 92a (weggefallen)“.
2. In § 2 Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 6 oder“ gestrichen.

3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unternehmen der Landwirtschaft gilt auch dann als abgegeben, wenn der Wirtschaftswert des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens das Einfache der Mindestgröße nach § 1 Absatz 5 nicht erreicht.“
 - c) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Ausscheiden nach Satz 1 steht es gleich, wenn der Unternehmer nicht an der Unternehmensführung beteiligt ist und er keine Vertretungsmacht für das Unternehmen hat.“
 - d) Absatz 9 Satz 2 und 4 wird aufgehoben.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Monatsbetrag einer nur zu einem Bruchteil zu leistenden Erwerbsminderungsrente wird ermittelt durch Anwendung des Bruchteils auf den Betrag der jeweiligen Rente, wenn sie in voller Höhe zu leisten wäre.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für jeden Kalendermonat, für den eine Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Anspruch genommen wird oder für den ein Anspruch auf Regelaltersrente nur deshalb nicht besteht, weil das Unternehmen der Landwirtschaft nicht abgegeben ist, erhöht sich der allgemeine Rentenwert um 0,5 vom Hundert (Zuschlag).“
 - c) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „oder ein Zuschlag zum allgemeinen Rentenwert bleiben“ ersetzt.
5. § 92a wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, werden nach dem Wort „unterschreitet“ die Wörter „und sie nicht nach Nummer 4 versicherungspflichtig sind“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 39 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., (BGBl. I S. ...) [Aktualisierungsvorbehalt Bleiberechtsänderungsgesetz] geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

§ 13 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 13**Staatsangehörige der Beitrittsstaaten**

Soweit nach Maßgabe des Beitrittsvertrages eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union abweichende Regelungen anzuwenden sind, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn die Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt wurde.“

Artikel 7**Änderung des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Artikel 6 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b und c, Nummer 27 Buchstabe c und Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b treten am 1. Januar 2016 in Kraft.“

2. In Absatz 5 werden die Wörter „Nummer 5 Buchstabe b und c,“ und die Wörter „, Nummer 4 Buchstabe b“ gestrichen.

Artikel 8**Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Die Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden, sind wie einmalige Einnahmen zu behandeln.“

2. In § 8 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ gestrichen.

Artikel 9**Aufhebung der Arbeitsgenehmigungsverordnung**

Die Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 19 bis 21 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 2 sowie Artikel 5, 6 und 9 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.
- (5) Artikel 3 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (vom 12. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) wurde das SGB XII – wie bereits sein Rechtsvorgänger, das Bundessozialhilfegesetz – als Bundesgesetz konzipiert, das einheitlich von Behörden der Länder als eigene Angelegenheit auszuführen ist (Eigenverwaltung nach Artikel 84 Grundgesetz – GG). Der eigenverantwortlichen Ausführung entspricht, dass die sich ergebenden Ausgaben von den Trägern aus eigenen Mitteln (Steuereinnahmen der Kommunen und Finanzaufweisungen der Länder) finanziert werden. Mit Eintritt der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG in Verbindung mit Artikel 85 GG im Jahre 2013 liegt die Finanzierungsverantwortung für die Geldleistungen des Vierten Kapitels des SGB XII beim Bund. Aufgrund der vollständigen Erstattung der auf Geldleistungen nach diesem Kapitel entfallenden Nettoausgaben tragen Behörden der Länder nur noch die aufgrund der Ausführung der Leistungen entstehenden Verwaltungskosten. Die übrigen Leistungen des SGB XII, dies sind Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII, werden weiterhin in Eigenverwaltung ausgeführt.

Die Bundesauftragsverwaltung führt zu gesetzgeberischem Handlungsbedarf im Vierten Kapitel des SGB XII. So besteht die Notwendigkeit, eine langfristig funktionsfähige Regelung für die von den Ländern zu erbringenden Verwendungsnachweise für die von ihnen aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Erstattungszahlungen zu schaffen. Eine solche Regelung muss für die Länder durchführbar sein und zugleich den berechtigten Prüfungsanforderungen und Informationsbedürfnissen des Bundes Rechnung tragen.

Die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII in Bundesauftragsverwaltung erfordert auch eine schrittweise Vereinheitlichung der Rechtsanwendung bei Bewilligung und Erbringung von Leistungen. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist die Präzisierung von nicht eindeutigen Regelungsinhalten, die bislang erhebliche Auslegungsspielräume beinhalten und deshalb nicht einheitlich umgesetzt werden. Darüber hinaus sind im Vierten und auch im Dritten Kapitel des SGB XII, das die Vorschriften der Hilfe zum Lebensunterhalt enthält – auf die wiederum im Vierten Kapitel des SGB XII weitestgehend verwiesen wird –, begriffliche Vereinheitlichungen und Korrekturen von Verweisungen erforderlich. Hinzu kommen redaktionelle Änderungen, darunter die Aufhebung von Übergangsvorschriften, deren Regelungsinhalt durch Zeitablauf weggefallen ist.

In der Statistik für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist eine Ergänzung erforderlich, um eine vollständige und deshalb ganzjährige statistische Erfassung von Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe zu ermöglichen.

Nachweispflichten der Länder

Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die von ihnen aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Erstattungszahlungen für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII Verwendungsnachweise vorzulegen. Darin sind als Nachweis für die Verwendung der abgerufenen Bundesmittel die Bruttoausgaben und die darauf entfallenden Einnahmen sowie die sich daraus ergebenden Nettoausgaben zu belegen. Für jedes Kalenderjahr gibt es vier Abruftermine. Je Kalenderjahr sind dafür vier Quartalsnachweise vorzulegen, und im Mai des Folgejahres ist ein Jahresnachweis für die sich für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr ergebenden Bruttoausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales von den Ländern vorzulegen.

Die Anwendung der ursprünglich nur für das erste Kalenderjahr nach Inkrafttreten der Bundesauftragsverwaltung – das Jahr 2013 – gedachte Übergangsregelung (§ 136 SGB XII), die eine gegenüber dem Hauptrecht (§ 46a Absatz 4 und 5 SGB XII) vereinfachte Nachweisführung vorsah, wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I S. 3733) auf das Jahr 2014 ausgedehnt.

Demnach ist § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII ab 1. Januar 2015 anzuwenden. Die in dieser Vorschrift derzeit enthaltene Differenzierung wurde bei dem zur Bundesauftragsverwaltung führenden Gesetzgebungsverfahren

(Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012, BGBl. I S. 2783) unter großem Zeitdruck konzipiert. Zwischenzeitlich hat sich erwiesen, dass die Nachweise nach der im Jahr 2013 geltenden Fassung des § 136 SGB XII einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Nachweispflichten der Länder und Prüfungserfordernissen sowie Informationsbedürfnissen des Bundes darstellen. Die Differenzierung der in § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII nach den auf einzelne Bedarfe entfallenden Nettoausgaben ist dagegen nach den zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnissen nicht durchführbar. Dies insbesondere auch deshalb, weil das Vierte Kapitel des SGB XII keine Vorschriften enthält, wie die ausgezahlte Geldleistung in Einzelbedarfe aufzuteilen ist und die deshalb denkbare Einführung einer solchen Regelung angesichts der dadurch bewirkten systematischen Folgewirkungen im Gesamtsystem der Bedarfsdeckung als nicht begründbar erscheint.

Für die Quartals- und Jahresnachweise ab dem Jahr 2015 soll daher eine Neufassung von § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII erfolgen, die den Inhalt der bisherigen Übergangsregelung in § 136 SGB XII übernimmt. Aufgrund einer bundesaufsichtlichen Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Artikel 85 Absatz 3 GG wenden die Länder für die im Jahr 2015 vorzulegenden Quartalsnachweise bis zum Inkrafttreten einer Änderung von § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII die Regelung des § 136 SGB XII weiter an.

Einzig inhaltliche Änderung gegenüber § 136 SGB XII ist die zusätzliche Differenzierung von Bruttoausgaben und Einnahmen nach Leistungsberechtigten unterhalb der jeweils geltenden Regelaltersgrenze entsprechenden Lebensalters (dauerhaft voll erwerbsgeminderte Leistungsberechtigte) und Leistungsberechtigten ab dieser Altersgrenze. Diese Differenzierung war bereits in der ursprünglichen Fassung des § 136 SGB XII enthalten. Da einige Länder diese Differenzierung mangels entsprechender Ausgestaltung der IT-Verfahren nicht rechtzeitig hätten vornehmen können, wurde sie rückwirkend aufgehoben (Zweites Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Oktober 2013, BGBl. I S. 3733). Da es in Zukunft für Vorausberechnungen und Kostenschätzungen von Bedeutung ist, wie hoch die auf Leistungsberechtigte wegen voller Erwerbsminderung und wegen Alters entfallenden Nettoausgaben sind, wird die entsprechende Differenzierung erneut eingeführt.

Ferner wird zur Vereinfachung der Nachweisführung der Mittelabruf für Nettoausgaben der Vorjahre auf einen Abruftermin je Kalenderjahr konzentriert.

Anrechnung von Einkommen

Bei der Anrechnung von Einkommen wird eine in Einzelfällen bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII auftretende Ungleichbehandlung bereinigt. Für Leistungsberechtigte, die während ihres Wehrdienstes in der früheren Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eine Beschädigung erlitten haben, wird für die in diesen Fällen gezahlte Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ein Freibetrag in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz eingeführt. Die Verletztenrente wird in Höhe dieses Freibetrags nicht als Einkommen auf einen Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel des SGB XII angerechnet. Damit wird hinsichtlich der Einkommensberücksichtigung im Vierten Kapitel des SGB XII eine Gleichstellung von Wehrdienstbeschädigten bei der ehemaligen Nationalen Volksarmee und der Bundeswehr erreicht.

Ferner wird bei der Berücksichtigung von Einnahmen aus Kapitalvermögen, also insbesondere für Zinseinnahmen, ein Freibetrag für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII eingeführt. Dadurch bleiben Einnahmen aus einem Vermögen bis zu 26 Euro jährlich aus dem Schonvermögen (Schonvermögensgrenze: 2.600 Euro) unberücksichtigt, sie mindern also nicht die Höhe eines Anspruchs auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In der Mehrzahl der Prüfungen, in welcher Höhe eigene Mittel vorhanden sind, können die ausführenden Träger angesichts der geringen Zinseinnahmen aufgrund des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus auf die Vorlage von Kontoauszügen, Sparbüchern und ähnlichen Belegen verzichten. Angesichts unterschiedlicher Vorgehensweisen von ausführenden Trägern beim Umfang der Berücksichtigung von Einkünften aus Schonvermögen führt die Einführung eines Freibetrages auch zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs.

Ferner wird bei der Berücksichtigung von einmaligen Einnahmen für alle Leistungen nach dem SGB XII klargestellt, dass in Fällen, in denen die Leistung für den Zuflussmonat bereits gezahlt worden ist, eine Anrechnung erst im Folgemonat erfolgt. Verwaltungsaufwändige Verrechnungen der Überzahlung in den Folgemonaten können dadurch vermieden werden. Ferner sind einmalige Einnahmen, die aufgrund ihrer Höhe für einen Monat mindestens bedarfsdeckend sind, auf in der Regel sechs Monate zu verteilen. Dadurch wird die Leistung – vermindert um die monatliche Anrechnung – weitergezahlt, sofern der Leistungsanspruch infolge der Verteilung nicht vollständig entfällt. Durch eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Artikel 2 wird die Definition einmaliger Einnahmen an die Änderung im SGB XII angepasst.

Sonstige Änderungen im SGB XII

Im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII sind klarstellende Änderungen zur Beseitigung von nicht eindeutigen Regelungsinhalten erforderlich. Diese haben zur Folge, dass Vorschriften von den ausführenden Trägern nicht bundeseinheitlich angewandt werden. Der Bundesrechnungshof hat diese uneinheitliche Ausführung der Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in seinen Prüfmitteilungen kritisiert. Zudem haben die sich aus den nicht eindeutigen Regelungsinhalten ergebenden Auslegungsspielräume im Vierten Kapitel des SGB XII teilweise auch finanzielle Auswirkungen für den Bund oder auch für die Leistungsberechtigten zur Folge. Einen entsprechenden Klarstellungs- und Präzisierungsbedarf hat auch der Bundesrechnungshof in seinen Prüfmitteilungen festgestellt.

Darüber hinaus sind im Vierten und auch im Dritten Kapitel des SGB XII, das die auch im Vierten Kapitel des SGB XII anzuwendenden Vorschriften der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII enthält, begriffliche Vereinheitlichungen und Korrekturen von Verweisungen erforderlich. Diese dienen der Verbesserung der Gesetzssystematik. Hinzu kommen redaktionelle Änderungen, wozu auch die Aufhebung von Übergangsvorschriften zählt, deren Regelungsinhalt durch Zeitablauf weggefallen ist. Ferner werden im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII stehende Regelungsinhalte, die sich als nicht erforderlich erwiesen haben, aufgehoben.

In der Statistik für Leistungen für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII wird die Erfassung von Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe – wie bisher – nach den einzelnen Bedarfen differenziert. Durch die Einführung quartalsweiser Erhebungen und einer monatlichen Erfassung sollen diese Leistungen künftig möglichst vollständig und plausibel ermittelt werden. Dies ist im Rahmen der bisherigen Erhebung alleine für den Dezember eines Jahres nicht möglich. Zudem wird damit eine einheitliche statistische Erfassung dieser Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz erreicht.

2. Öffnung der ausbildungsbegleitenden Hilfen für Geduldete und Vorziehen der Verkürzung der Voraufenthaltsdauer für Geduldete und bestimmte Personengruppen mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Arbeits- und Ausbildungsförderung (zugleich Umsetzung Asylgespräche)

In der Arbeitsförderung und in der Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird es partielle Öffnungen von Leistungen geben. Hintergrund ist, dass sich durch die stark steigende Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen erhebliche Herausforderungen bei der beruflichen Eingliederung insbesondere von Geduldeten ergeben. Daher werden ausbildungsbegleitende Hilfen für Geduldete geöffnet. Damit soll auch für diese Gruppe die Möglichkeit einer begleitenden Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung geschaffen werden, wenn eine solche erforderlich ist. Zudem wird eine bereits für den 1. August 2016 normierte Herabsetzung der Voraufenthaltsdauer von vier Jahren auf 15 Monate für Geduldete und bestimmte Personengruppen mit einer Aufenthaltserlaubnis im BAföG und im SGB III vorgezogen. Diese Personen können so bestimmte ausbildungsfördernde Leistungen früher in Anspruch nehmen. Damit wird auch eine Prüfbitte aus einem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. Juni 2015 aufgegriffen und im Ergebnis umgesetzt.

3. Freizügigkeit für Kroatien

Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission am 25. Juni 2015 mitgeteilt, die Übergangsvorschriften zur Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Kroatien nicht zu verlängern. Damit besteht für Kroatien ab dem 1. Juli 2015 die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit. Änderungen im SGB III, im Aufenthaltsgesetz und im Freizügigkeitsgesetz/EU sind erforderlich, damit das nationale Recht in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht steht.

4. Weiterentwicklung der Vorschriften zur Hofabgabe

Wegen der nach wie vor für einige Betriebe bestehenden Probleme bei der Hofabgabe soll die Hofabgabepflichtung weiterentwickelt werden.

Mit den Regelungen wird eine Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Bezieher von Renten aus der Alterssicherung der Landwirte erreicht. Der rentenunschädliche Rückbehalt landwirtschaftlich genutzter Flächen soll auf maximal 99 % der Mindestgröße deutlich erhöht werden. Zurückbehaltene Flächen sollen einen Rentenanspruch künftig erst dann ausschließen, wenn sie die Mindestgröße überschreiten.

Durch Änderungen im Krankenversicherungsrecht wird flankierend sichergestellt, dass es in der gesetzlichen Krankenversicherung bei einer Versicherungspflicht als Rentner verbleibt, solange der rentenunschädliche Rückbehalt nicht überschritten wird.

Mit der wirkungsgleichen Übernahme einer Regelung aus der gesetzlichen Rentenversicherung soll auch in der Alterssicherung der Landwirte eine spätere Inanspruchnahme der Altersrente honoriert werden. Hat der (in der Regel ältere) Ehegatte das landwirtschaftliche Unternehmen an den anderen (in der Regel jüngeren) Ehegatten abgegeben und damit sämtliche Voraussetzungen für einen Rentenbezug erfüllt, soll er seinen Rentenanspruch künftig auch dann behalten, wenn der andere („jüngere“) Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht hat oder bei ihm volle Erwerbsminderung eingetreten ist, er den Hof aber noch nicht abgegeben hat.

Die Vorschriften zur Hofabgabe werden so geändert, dass die Abgabevoraussetzungen auch durch die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft erfüllt werden können.

Die Regelung zur Abgabefiktion durch eine Ermächtigung zur Landveräußerung oder Landverpachtung wird aufgehoben und damit ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Neben den Änderungen zur Hofabgabe erfolgen noch zwei inhaltliche Klarstellungen (Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5).

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII (Artikel 1 und Artikel 8 des Gesetzentwurfs) ergibt sich für das Fürsorgerecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Diesbezüglich hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung liegt vor, da die bundesgesetzlich geregelte Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII Nachweispflichten für die Höhe der von den Ländern aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Erstattungszahlungen erfordert. Eine Änderung der gesetzlichen Regelung der Differenzierung der Nachweise kann deshalb nur bundeseinheitlich vorgenommen werden.

Gesetzliche Festlegungen, welche Einkunftsarten ganz oder teilweise auf Ansprüche nach dem Vierten Kapitel des SGB XII anspruchsmindernd anzurechnen sind, können nur bundeseinheitlich vorgenommen werden. Dies gilt für laufende Einkommen wie Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung als auch für einmalige Einnahmen.

Entsprechendes gilt für die Klärung von Auslegungsfragen bei der Rechtsanwendung und dies insbesondere bei Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt werden. Ferner können die Korrekturen von Verweisungsfehlern und aus systematischen Gründen erforderliche begriffliche Vereinheitlichungen nur bundeseinheitlich vorgenommen werden.

Für die in der Statistik für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII vorzunehmenden Ergänzungen für die unterjährige Erfassung von Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe steht dem Bund nach Artikel 73 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke) die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu.

Für die Änderung der Regelungen der ausbildungsbegleitenden Hilfen im Dritten Buch sozialgesetzbuch (Artikel 2 Nummer 1) und für die Änderung des 25. BAföGÄndG (Artikel 7) hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Regelungen der Berufsausbildungsbeihilfe und der Ausbildungsförderung nach dem BAföG stellen zur Gewährleistung von Chancengleichheit bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Förderung vor und während einer Berufsausbildung oder eines Studiums sicher. Sie dienen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit

im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG). Bundeseinheitliche Regelungen schaffen die Verlässlichkeit einer vom Standort des jeweiligen Ausbildungsbetriebes oder der sonstigen Berufsausbildungsstätte oder einer Hochschule unabhängigen finanziellen Ausbildungssicherung. Sie ermöglichen es, die erforderliche Mobilitätsbereitschaft der Auszubildenden zu sichern und die vorhandenen Begabungsreserven bestmöglich auszuschöpfen. Dies ist Voraussetzung für die Förderung und Erhaltung leistungsfähiger Wirtschaftsstrukturen im Bundesgebiet.

Für die in Artikel 2 Nummer 2, Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 9 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Hinsichtlich der Regelungen in Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 9 beruht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zusätzlich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Vorschriften zur Hofabgabe (Artikel 3 und 4) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VI. Gesetzesfolgen

2. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Änderungen bei Nachweisen: Verwaltungsvereinfachung für Länder und ausführende Träger, in der überwiegenden Mehrzahl sind dies die Kommunen.

Rechtsvereinfachung: Aufhebung durch Zeitablauf weggefallener Regelungsinhalte von Übergangsregelungen.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a eine Rechtsvereinfachung oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

3. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der Absicht der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der vorliegende Entwurf beinhaltet vorwiegend Änderungen, die der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs für die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII dienen. Änderungen, die sich unmittelbar auf leistungsrechtliche Ansprüche auswirken und deshalb zu Mehr- oder Minderausgaben führen können, sind hingegen nur bei der Berücksichtigung von Einkommen vorgeesehen.

Bund

1. Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII

Für den Bund ergeben sich aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII schätzungsweise Mehrausgaben für die Jahre 2016 bis 2018 von bis zu 3 Millionen Euro jährlich, die innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanungsansätzen des Einzelplans 11 aufgefangen werden und sich wie folgt zusammensetzen:

a) § 43 SGB XII:

Der neu einzuführende Freibetrag für Zinseinkünfte führt zu einer Verminderung des anrechenbaren Einkommens von Leistungsberechtigten im Vierten Kapitel des SGB XII. Allerdings ist aufgrund der Prüfmitteilungen des Bundesrechnungshofes davon auszugehen, dass die Mehrzahl der das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden

Träger angesichts der geringen Zinserträge aus Schonvermögen bereits heute auf eine Anrechnung von Zinseinkünften verzichtet. Der Freibetrag von 26 Euro jährlich führt bei unterstellt 100.000 Leistungsberechtigten mit bisheriger Anrechnung von Zinseinkünften aus einem Schonvermögen in Höhe der Schonvermögensgrenze von 2.600 Euro, das bei einer Verzinsung von 1 Prozent zu einer Ausschöpfung des neuen Freibetrags führt, zu Mehrausgaben von 2,6 Millionen Euro im Jahr.

Die Einführung von Freibeträgen für Unfallrenten, die wegen während Wehrdienstzeiten bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Arbeitsunfällen gezahlt werden, führt bei geschätzt 50 Beziehern solcher Renten, die gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sind, und einem durchschnittlichen Freibetrag von 238 Euro zu jährlichen Mehrkosten von rund 140.000 Euro.

b) § 82 SGB XII:

Die Verteilung von einmaligen Einnahmen auf sechs Monate führt zu einer umfassenderen Anrechnung einmaliger Einnahmen, während nach geltendem Recht ein größerer Teilbetrag nicht leistungsmindernd berücksichtigt wird. Diese Minderausgaben können mangels statistischer Daten nicht quantifiziert werden.

c) § 94 SGB XII:

Die Anordnung eines voll umfänglichen Anspruchsübergangs in § 94 Absatz 1 SGB XII führt bei nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erbrachten Leistungen zu geringfügigen Minderausgaben; eine Quantifizierung ist aufgrund fehlender statistischer Erfassung nicht möglich.

2. 25. BAföGÄndG

Darüber hinaus führt die Erleichterung des Zugangs zu arbeitsmarktpolitischen Leistungen und Leistungen der Ausbildungsförderung für Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel entsprechend zu folgenden Mehrausgaben im Bundeshaushalt.

Das Vorziehen der Herabsetzung der Mindestaufenthaltsdauer von vier Jahren für Assistierte Ausbildung und weitere arbeitsmarktpolitische Instrumente für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt im Haushalt des Bundes zu geringen Mehrausgaben von weniger als 1 Million Euro im Jahr 2016, die im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht werden.

Im Bereich des BAföG sind infolge des Vorziehens des Inkrafttretens der Verkürzung der Voraufenthaltsdauer von vier Jahren auf 15 Monate für Geduldete sowie Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel Mehrausgaben in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro zu erwarten.

Länder und Kommunen

In der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergeben sich für Länder und Kommunen Minderausgaben von rund 100.000 Euro sowie geringfügige, aber nicht quantifizierbare Mehrausgaben:

1. § 38 SGB XII:

Der Wegfall der Verringerung eines zu erstattenden Darlehens zur Überbrückung einer vorübergehenden Notlage um einen pauschalierten Wohngeldanteil in Höhe von 56 Prozent des zu erstattenden Betrags (§ 105 Absatz 2 SGB XII) führt unter der Annahme, dass im Bundesdurchschnitt 150 Euro anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung dem Darlehen zugrunde liegen, zu geschätzten Minderausgaben bei Ländern und Kommunen in einer Größenordnung von 109 000 Euro im Jahr.

Nach der amtlichen Statistik erhielten im Dezember 2013 lediglich 108 Personen ein Darlehen nach § 38 SGB XII mit einer durchschnittlichen Höhe von 526 Euro. Unterstellt man, dass in dem Darlehensbetrag bei einem Regelbedarf in Höhe von seinerzeit 382 Euro (RBS 1) ein Anteil an Unterkunfts- und Heizungskosten in Höhe von 150 Euro enthalten ist, und nimmt man an, dass auch in den übrigen elf Monaten des Jahres ebenso viele dieser Darlehen vergeben wurden, ergibt sich der genannte Betrag (12 Monate x 108 Personen x 150 Euro x 0,56).

2. § 82 SGB XII:

Die finanziellen Auswirkungen entsprechen tendenziell denen im Vierten Kapitel des SGB XII, können aber mangels verfügbarer Datenlage nicht quantifiziert werden.

3. § 94 SGB XII:

Die finanziellen Auswirkungen entsprechen denen bei den Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII; auch hier ist mangels verfügbarer statistischer Daten keine Quantifizierung von Minderausgaben möglich.

Durch die Änderungen der Vorschriften zur Hofabgabe im Recht der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung fallen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand nicht an.

Sozialversicherungsträger

Die Erleichterung des Zugangs zu arbeitsmarktpolitischen Leistungen für Geduldete und Inhaber weiterer humanitärer Aufenthaltstitel führt zur Mehrausgaben bei aktivierenden Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die im Eingliederungstitel und im Titel für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen zu veranschlagen sind:

4. § 78 SGB III:

Die Öffnung von ausbildungsbegleitenden Hilfen führt durch zusätzliche Teilnehmer im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu Mehrausgaben in Höhe von rund 3 Millionen Euro pro Jahr. Im ersten Jahr der Einführung fallen zusätzlich einmalig Mehrausgaben in Höhe von 3 Millionen an.

5. 25. BAföGÄndG:

Das Vorziehen der Herabsetzung der Voraufenthaltsdauer von vier Jahren auf 15 Monate für junge geduldete Menschen sowie Inhaber weiterer humanitärer Aufenthaltstitel für Berufsausbildungsbeihilfe, Assistierte Ausbildung und zum Teil weitere arbeitsmarktpolitische Instrumente führt im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu Mehrausgaben in geringer einstelliger Millionenhöhe im Jahr 2016.

5. Erfüllungsaufwand durch die Einführung von Verfahrensvorschriften

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entstehen keine Kosten für die Bürgerinnen und Bürger, da keine neuen Vorgaben eingeführt werden. Die vorgesehenen Änderungen sind Anpassungen an die Systematik und stellen Begrifflichkeiten klar.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird keine neue Informationspflicht für die Wirtschaft eingeführt.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die vorgesehene quartalsweise Erhebung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (bisher: jährliche Erhebung) entsteht beim Statistischen Bundes zukünftig personeller Mehraufwand in Höhe von 59.790 Euro pro Jahr. Hinzu kommen einmalige Umstellungskosten in Höhe von 16.765 Euro. Der personelle Mehraufwand wird ohne Auswirkungen auf den Bundeshaushalt durch Einsparungen innerhalb des Kapitels 0614 bei der Produktion anderer Statistiken im Zuständigkeitsbereich des BMAS kompensiert. Die einmalig entstehenden Umstellungskosten beim Statistischen Bundesamt werden aus dem Einzelplan 11 getragen.

Länder und Kommunen

Die Änderungen in der Vorschrift über die Erstattung von Nettoausgaben des Bundes an die Länder dienen der Optimierung sowohl der Mittelabrufe als auch der Nachweisführung. Grundlage der Änderungen sind die in diesem Zusammenhang gesammelten Erfahrungen auf der Ebene des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Länder.

Mit den Änderungen im Zusammenhang mit den Erstattungen an die Länder ist auch eine Flexibilisierung verbunden, woraus sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes ergibt. Auch aus der Festlegung des Abrufzeitraums für Nettoausgaben aus Vorjahren ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Die Vorverlegung des Jahresnachweises führt im Hinblick auf die daraus entstehende Erleichterung bei der Ermittlung der Höhe des Mittelabrufs für das erste Quartal des Folgejahres ebenso zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Durch die zusätzlich einzuführende Differenzierung der Bruttoausgaben und darauf entfallenden Einnahmen ab dem 1. Januar 2016 nach Leistungen, die auf Leistungsberechtigte entfallen, die aufgrund ihres Alters nach § 41 Absatz 2 SGB XII leistungsberechtigt sind und diejenigen, die aufgrund ihrer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach

§ 41 Absatz 3 SGB XII leistungsberechtigt sind, kann bei einzelnen Kommunen ein nicht bezifferbarer vorübergehender Erfüllungsaufwand entstehen, bis dieser durch Anpassung der IT-Verfahren aufgefangen wird (Anpassung der Software).

Die vollständige statistische Erfassung der Leistungen für das Bildungspaket im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII macht eine Anpassung der Software und eine entsprechende Datenpflege in den Leistungsbehörden erforderlich. Der konkrete Umfang des im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII entstehenden Aufwands hängt jeweils von den Gegebenheiten vor Ort ab.

Durch die Änderungen der Vorschriften zur Hofabgabe im Recht der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Die Änderungen im Bereich des BAföG führen zu keinem signifikanten Erfüllungsaufwand.

6. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine weiteren Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Nachteilige Auswirkungen auf die demographische Entwicklung ergeben sich aus den im Gesetz vorgesehenen Änderungen nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Zu Buchstabe a

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Neufassung der Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels.

Zu Buchstabe b

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Einfügung eines § 32a SGB XII.

Zu Buchstabe c

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Neufassung der Überschrift von § 35 SGB XII.

Zu Buchstabe d

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Neufassung der Überschrift von § 42 SGB XII.

Zu Buchstabe e

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Neufassung der Überschrift von § 44 SGB XII.

Zu Buchstabe f

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Einfügung eines § 44a SGB XII.

Zu Buchstabe g

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Aufhebung der Übergangsvorschrift in § 134 SGB XII.

Zu Buchstabe h

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Aufhebung der Übergangsvorschrift in § 137 SGB XII.

Zu Buchstabe i

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Aufhebung der Übergangsvorschrift in § 138 SGB XII.

Zu Nummer 2 (§ 8 SGB XII)

Redaktionelle Änderung; die bei Einfügung des § 46b SGB XII durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2783) unterbliebene Anpassung der Verweisung auf die im Vierten Kapitel des SGB XII enthaltenen Paragraphen in § 8 Nummer 2 SGB XII wird nachgeholt.

Zu Nummer 3 (§ 27a SGB XII)**Zu Buchstabe a**

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die der Angleichung der Begrifflichkeiten dient. Danach werden einzelne Bedarfe, die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlich sind, anerkannt. Diese Einzelbedarfe gehen in den Gesamtbedarf ein. Es werden jedoch keine Leistungen für jeweils einzelne Bedarfe gewährt, sondern eine Geldleistung, deren Höhe sich aus dem Gesamtbedarf abzüglich anzurechnender eigener Mittel bestimmt.

Zu Buchstabe b

Bei der Ersetzung des Wortes „zahlen“ durch die Wörter „als Bedarf anzuerkennen“ in Absatz 4 Satz 2 handelt es sich um eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten (siehe auch Buchstabe a).

Aus den Änderungen in § 27a SGB XII, der grundlegenden Vorschrift zu Lebensunterhalt, Regelbedarfen und Regelsätzen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, ergeben sich keine materiellen Auswirkungen.

Zu Nummer 4 (§ 31 SGB XII)

In § 31 SGB XII, der die einmaligen Bedarfe regelt, wird zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit und zugleich aus systematischen Gründen eine Einfügung vorgenommen. Dadurch wird klargestellt, dass es sich bei einmaligen Bedarfen um Leistungen zur Deckung der in Absatz 1 enthaltenen drei Bedarfssituationen handelt. Materielle Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Zu Nummer 5 (§ 32a SGB XII)

Durch die Einfügung eines § 32a SGB XII wird eine Regelung für die zeitliche Zuordnung von Beiträgen für eine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung eingeführt. Hintergrund dieser Spezialregelung für nach § 32 SGB XII zu berücksichtigende Beiträge sind im geltenden Recht bestehende Unklarheiten, in welchem Kalendermonat die Beiträge als Bedarf zu berücksichtigen sind. Speziell im Falle einer Direktzahlung der Beiträge durch die das SGB XII ausführenden Träger an die gesetzlichen Krankenkassen führt dies zu der Folgefrage, bis zu welchem Termin die Beiträge zu zahlen sind. Auch der Bundesrechnungshof hat in seinen Prüfungsmitteilungen die Frage der Fälligkeit der Beiträge thematisiert. Hintergrund ist:

- Die Beitragsvorschriften nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) für frei-willig Versicherte gelten bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII auch dann, wenn sie pflichtversichert nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V sind (Pflichtversicherung, wenn keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall und keine Absicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung besteht). Dies bedeutet, dass nach dem SGB V beitragsrechtlich alle bei der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Leistungsberechtigten nach dem SGB XII als freiwillig Versicherte gelten.
- Für freiwillig Versicherte, sogenannte Selbstzahler, sind die Beiträge nach § 10 Absatz 1 der Einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) des Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) bis zum Fünfzehnten des Folgemonats zu zahlen (Fälligkeitstermin).
- Danach fallen der Kalendermonat, für den eine die Beitragspflicht auslösende Versicherung besteht, und der Fälligkeitstermin für die Beitragszahlung (15. des Folgemonats) auseinander. § 32 SGB XII nimmt schon in seiner Anknüpfung auf das Entstehen der Beitragsansprüche als Bedarf Bezug, dagegen nicht auf den Versicherungsmonat/-zeitraum. Beitragsansprüche entstehen nach § 22 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, sobald ihre im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen. Der sozialhilferechtlich relevante Bedarf wird aber erst mit der aktuellen Verpflichtung zur Zahlung ausgelöst, damit im Fall der Beiträge erst mit ihrer Fälligkeit. Als Bedarf nach § 32 SGB XII entstehen Beitragsansprüche damit erst im Moment ihrer Fälligkeit (BSG, Urteil vom 15.11.2012 – B 8 SO 3/11 R Randnummer 17). Um das aus der Rechtsprechung resultierende Auseinanderfallen von Beitragsmonat und Bedarfsmonat zu vermeiden, wird in § 32a SGB XII bestimmt, dass Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung in dem Monat als Bedarf zu berücksichtigen sind, für den die Versicherung besteht. In der Folge sind auch die Beiträge für die Krankenversicherung – und auch für die soziale Pflegeversicherung – im Falle einer Zahlung des ausführenden Trägers nach dem SGB XII an die Krankenkasse – bis zum Ende dieses Monats zu zahlen.

Durch die Zahlungsregelung nach Satz 2 des einzufügenden § 32a SGB XII werden die Fälligkeitsregelungen nach § 23 Absatz 1 Satz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bzw. nach § 10 Absatz 1 Satz 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler nicht tangiert.

Zu Nummer 6 (§ 34 SGB XII)

In der Vorschrift über Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII wird in Absatz 1 Satz 1 die Korrektur der Verweisungen auf die folgenden Absätze vorgenommen. Die Bedarfe für Bildung umfassen die Absätze 2 bis 6 (geltender Wortlaut: Absätze 2 bis 7). Die als Geldleistung zusätzlich zur maßgeblichen Regelbedarfsstufe zu erbringenden Bedarfe zur Teilhabe am kulturellen Leben in der Gemeinschaft sind in Absatz 7 geregelt (geltender Wortlaut: Absatz 6).

Zu Nummer 7 (Überschrift Vierter Abschnitt des Dritten Kapitels)

Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird an die systematischen Änderungen in den §§ 35 und 35a SGB XII (Nummer 7 und 8) angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 35 SGB XII)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Überschrift von § 35 SGB XII ist aus systematischen Gründen und damit auch zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten erforderlich. Die Vorschrift beinhaltet die Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung; der bisherige Wortlaut der Überschrift lautete dagegen „Unterkunft und Heizung“. Zur Verdeutlichung des Regelungsinhalts der Vorschrift wird die Überschrift in „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ abgeändert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII werden zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts einzelne Bedarfe anerkannt, die in den Gesamtbedarf eingehen; es werden hingegen keine Leistungen für jeweils einzelne Bedarfe gewährt (siehe auch Nummer 3 Buchstabe a: Änderung § 27a Absatz 3 SGB XII). Deshalb wird in Absatz 1 Satz 1 klargestellt, dass die Vorschrift die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung regelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur begrifflichen Anpassung in Absatz 1 Satz 1 (Doppelbuchstabe aa). Mittels Direktzahlungen an Vermieter und andere Empfangsberechtigte werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gedeckt, die nach § 35 SGB XII anzuerkennen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung infolge der begrifflichen Anpassung in Absatz 1 Satz 2 (Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung infolge der begrifflichen Anpassung in Absatz 1 Satz 2 (Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Klarstellung in Absatz 1 Satz 1 (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen können die Bedarfe für Unterkunft ausnahmsweise in pauschalierter Form festgesetzt werden. In dieser Höhe gehen sie in die Ermittlung des Gesamtbedarfs ein.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Klarstellung in Absatz 1 Satz 1 (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Klarstellung in Absatz 1 Satz 1 (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Abweichend von Satz 1 kann der Bedarf für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung unter den dort genannten Voraussetzungen ausnahmsweise in pauschalierter Form festgesetzt werden.

Zu Nummer 9 (§ 35a SGB XII)

In § 35a SGB XII, der die Erstreckung einer nach § 22 SGB II erlassenen kommunalen Satzung für die Bestimmung der Höhe von Bedarfen für Unterkunft und Heizung auf Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII ermöglicht, werden wie in § 35 SGB XII (Nummer 8) aus systematischen Gründen begriffliche Anpassungen vorgenommen. Dazu werden in § 35a Satz 1 und 2 SGB XII das Wort „Leistungen“ durch „Höhe der anzuerkennenden Bedarfe“ ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 38 SGB XII)**Zu Buchstabe a**

Die Streichung der Absatzbezeichnung in Absatz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 38 Absatz 2 SGB XII (Buchstabe b). Als Folge dieser Änderung entfällt die Unterteilung von § 38 SGB XII in Absätze (Doppelbuchstabe aa).

Im geltenden Wortlaut wird in § 38 Absatz 1 Satz 2 SGB XII auf § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB XII verwiesen. Seit der Neufassung von § 19 Absatz 1 SGB XII durch Artikel 3 (Änderung SGB XII) des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) beschränkt sich dessen Inhalt auf einen Satz. Der Regelungsinhalt des seinerzeitigen § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB XII wurde in die durch dieses Gesetz vorgenommene Neufassung von § 27 SGB XII als dessen Absatz 2 Satz 2 übernommen. Die seinerzeit unterbliebene Folgeänderung in Form einer Korrektur der Verweisung wird nunmehr nachgeholt (Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe b

Mit der Streichung des Absatzes 2 wird eine systematisch unzutreffende Verringerung des zu erstattenden Darlehensbetrags durch Verweis auf § 105 Absatz 2 SGB XII korrigiert. Nach § 105 Absatz 2 SGB XII sind von der Erstattung von Sozialhilfeleistungen 56 Prozent der der Leistungsberechnung zugrunde gelegten Bruttokaltmiete von der Erstattung ausgenommen. Hintergrund der Mindererstattungsregelung ist der Ausschluss vom Wohngeld bei Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 des Wohngeldgesetzes – WoGG). Durch die Minderung der von leistungsberechtigten Personen zu erstattenden Leistungen nach dem SGB XII sollen diese in pauschalierter Form so gestellt werden, als ob sie Wohngeld erhalten hätten (BT-Drucksache 15/1761, S. 7). Für die Kompensation eines fiktiven Wohngeldanspruchs gibt es angesichts der geringen Zahl von Darlehensgewährungen nach § 38 SGB XII (in 2013: 108 Fälle) keine praktische Notwendigkeit: Dies gilt einerseits im Hinblick darauf, dass auch im Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Fälle vorübergehender Notlagen keine dem § 105 Absatz 2 SGB XII entsprechende Rechtsfolge angeordnet ist; andererseits gibt es keine Erkenntnisse darüber, inwieweit den bisherigen Darlehensgewährungen überhaupt Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zugrunde liegen, die zu einer entsprechenden Anwendung des § 105 SGB XII führen könnten, zumal in den Fällen, in denen allein wegen Unterkunftskosten ein vorübergehender Hilfebedarf besteht, auch andere Leistungen nach dem SGB XII in Betracht kommen. Zudem ist in Fällen, in denen sich die Prognose eines nur vorübergehenden Hilfebedarfs als unzutreffend herausstellt, ein gewährtes Darlehen nachträglich in einen nicht zurückzuzahlenden Zuschuss umzuwandeln, so dass auch in diesen Fällen eine entsprechende Anwendung des § 105 SGB XII nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 11 (§ 41 SGB XII)

Durch die Neufassung von § 41 Absatz 1 SGB XII werden Anpassungen an Systematik und Begrifflichkeiten im SGB XII vorgenommen. Entsprechend der Überschrift „Leistungsberechtigte“ ergibt sich aus § 41 SGB XII der nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigte Personenkreis. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 41 Absatz 1 SGB XII ist demnach „... Personen ... auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten“. Durch die Neufassung wird Absatz 1 an die im SGB XII gebräuchliche Formulierung für den leistungsberechtigten Personenkreis angepasst („leistungsberechtigt nach diesem Kapitel“). Unverändert wird übernommen, dass sich die Leistungsberechtigung auf ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland beschränkt.

Die Voraussetzung, dass Hilfebedürftigkeit vorliegen muss und woraus sich diese ergibt, wird im neugefassten § 41 Absatz 1 SGB XII durch eine Verweisung auf § 43 SGB XII bestimmt. Im bisherigen Wortlaut ergibt sich dies durch den Verweis auf die Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach den §§ 82 bis 84 und 90 SGB XII. Neben den verwiesenen Vorschriften richtet sich der Einsatz verfügbarer Mittel im Vierten Kapitel des SGB XII jedoch zusätzlich nach § 43 SGB XII. Aus systematischen Gründen ist es deshalb erforderlich, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen sowie zusätzlich die Nichtberücksichtigung von

Unterhaltsansprüchen in einer Vorschrift zusammenzufassen. Die Anwendung der §§ 82 bis 84 und 90 SGB XII wird sich deshalb künftig aus dem neu zu fassenden § 43 SGB XII ergeben (siehe Nummer 13). Die in der bisherigen Fassung von § 43 Absatz 1 Satz 2 SGB XII enthaltene Verweisung auf § 91 SGB XII (Leistungsgewährung als Darlehen bei nicht unmittelbar möglichem Einsatz von einzusetzendem Vermögen nach § 90 SGB XII) wird ebenfalls in die Neufassung von § 43 SGB XII übernommen.

Die im bisherigen Wortlaut von § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB XII enthaltene Antragsvoraussetzung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird aus systematischen Gründen nicht in die Neufassung von § 41 Absatz 1 SGB XII übernommen. Dieser Regelungsinhalt geht in den neu zu fassenden § 44 SGB XII ein. Damit beschränkt sich der Inhalt von § 41 Absatz 1 SGB XII in der Neufassung auf die allgemeine Benennung der Voraussetzungen für eine Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Auswirkungen auf den nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigten Personenkreis ergeben sich aus der Neufassung von § 41 Absatz 1 SGB XII nicht.

Zu Nummer 12 (§ 42 SGB XII)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift von § 42 SGB XII wird an die systematischen und begrifflichen Änderungen der Vorschrift angepasst: Der Begriff „Leistungen“ durch den Begriff „Bedarfe“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Im Satzteil vor der Aufzählung der Bedarfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII wird eine Anpassung an die Begrifflichkeit im SGB XII vorgenommen, in dem „Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ durch „Bedarfe nach diesem Kapitel“ ersetzt wird.

Zu Buchstabe c

Nach § 42 Nummer 4 SGB XII ergeben sich die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Ebenso wie in der zugrundeliegenden Vorschrift im Dritten Kapitel des SGB XII, dem § 35 SGB XII (Nummer 8), werden dabei die Begriffe „Aufwendungen“ und „Kosten“ durch den Begriff „Bedarfe“ ersetzt.

Zu Nummer 13 (§ 43 SGB XII)

Zu Buchstabe a

Aus § 43 SGB XII ergibt sich, in welchem Umfang Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII verfügbares Einkommen und Vermögen einzusetzen haben sowie die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen. Aus systematischen Gründen werden die Vorschriften über den Einsatz von Einkommen und Vermögen in § 43 SGB XII zusammengefasst. Dazu werden die im geltenden Recht in § 41 Absatz 1 SGB XII (Leistungsberechtigte) enthaltenen Verweisungen auf den Einsatz von Einkommen und Vermögen (§§ 82 bis 84 und 90 SGB XII) sowie die darlehensweise Gewährung im Falle eines einzusetzenden, aber aus objektiven Gründen nicht unmittelbar verwertbaren Vermögens (§ 91 SGB XII), in den neu einzufügenden Satz 1 von § 43 Absatz 1 SGB XII übernommen (Doppelbuchstabe aa).

Im bisherigen Satz 1, der durch die Einfügung eines neuen Satz 1 zu Satz 2 wird, wird der letzte Satzteil gestrichen (Doppelbuchstabe bb). Dieser Satzteil enthält die Nichtanwendbarkeit der sogenannten Unterhaltsvermutung in § 39 Satz 1 SGB XII. Der Regelungsinhalt wird aus systematischen Gründen in den anzufügenden Absatz 6 (Buchstabe e) verschoben, weil Absatz 1 ausschließlich die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen regelt.

Zu Buchstabe b

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird ein Freibetrag von 26 Euro im Kalenderjahr für Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinserträge und Ähnliches) eingeführt und damit Prüfmitteilungen des Bundesrechnungshofes aufgrund von Prüfungen bei ausführenden Trägern Rechnung getragen. Darin hatte der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, dass die aus Verwaltungsvereinfachungsgründen nachvollziehbare Freistellung geringer Zins-einkünfte bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII einer bundesgesetzlichen Grundlage bedürfe. Für eine Verwaltungsvereinfachung spricht, dass sehr geringfügige Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen (26 Euro jährlich entsprechen monatlich 2,17 Euro) zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes führen.

Die Höhe des Freibetrags beträgt ein Prozent des Schonvermögensbetrags von 2.600 Euro im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Vor dem Hintergrund des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus in Deutschland wird mit dem auf dieser Basis berechneten Freibetrag der überwiegende Teil der

Leistungsberechtigten im Vierten Kapitel des SGB XII von der Einkommensanrechnung von Zinseinkünften freigestellt. Dadurch wird auch eine Angleichung an das SGB II vorgenommen. Unterschiede in den Freibeträgen ergeben sich aus den unterschiedlichen Höhen nicht einzusetzender Vermögen im Vierten Kapitel des SGB XII und im SGB II.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 3 wird eine spezielle Regelung für Leistungsberechtigte geschaffen, die während ihrer Wehrdienstzeit bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) einen Unfall erlitten haben. In der DDR war der Unfall eines Wehrdienstleistenden der Nationalen Volksarmee einem Arbeitsunfall gleichgestellt (§ 220 Absatz 1 und Absatz 4 des Arbeitsgesetzbuches der DDR vom 16. Juni 1977, § 23 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Buchstabe b Rentenverordnung der DDR vom 23. November 1979). Dementsprechend hatten die Betroffenen – anders als die Berufs- oder Zeitsoldaten – einen Anspruch auf Unfallrente aus der allgemeinen Sozialversicherung der DDR. Mit dem Beitritt der neuen Bundesländer wurden diese Unfallrenten in die bundesdeutsche gesetzliche Unfallversicherung überführt.

In der Sozialhilfe ist nach § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dies trifft unter anderem auf bei der Bundeswehr während des Wehrdienstes Beschädigte zu, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz erhalten.

Während des Wehrdienstes Beschädigte werden nach geltendem Recht im Ergebnis derzeit hinsichtlich der Anrechnung ihrer Leistungen auf die Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterschiedlich behandelt. Mit der Änderung werden zukünftig alle Betroffenen, die während des Wehrdienstes eine Schädigung erlitten haben, hinsichtlich der Berücksichtigung ihrer Renten als Einkommen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gleich behandelt. Gleichzeitig wird eine Gleichbehandlung mit den im Wehrdienst Beschädigten erreicht, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, da § 1 Absatz 6 der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung eine vergleichbare Regelung enthält.

Zu Buchstabe c

Bei der Neunummerierung der bisherigen Absätze 2 und 3, die zu den Absätzen 4 und 5 werden, handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 2 und 3.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung im neuen Absatz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Satz 4.

Zu Buchstabe e

In den neu anzufügenden Absatz 6 wird der Inhalt des letzten Satzteils von Absatz 1 der geltenden Fassung übernommen – die Unterhaltsvermutung nach § 39 Satz 1 SGB XII ist für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII nicht anzuwenden.

Zu Nummer 14 (§ 44 SGB XII)

Durch die Neufassung von § 44 SGB XII wird der Regelungsinhalt der Vorschrift gegenüber der geltenden Fassung auf das sogenannte Antragsprinzip sowie auf Grundsätze für die Erbringung von Geldleistungen zur Deckung von Bedarfen und Regelungen zum Bewilligungszeitraum beschränkt. Die in der geltenden Fassung von § 44 SGB XII in dessen Absatz 2 enthaltene Regelung zur Leistungsabsprache wird nicht in die Neufassung übernommen. Eine spezielle Regelung, wonach eine Leistungsabsprache nach § 12 SGB XII in Einzelfall stattfinden kann, hat sich aufgrund der zwischenzeitlich bei der Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII gewonnenen Erfahrungen als nicht erforderlich erwiesen. Der in Absatz 3 der geltenden Fassung geregelte Ausschluss von Erstattungen zwischen den das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Trägern für Geldleistungen wird in eine Spezialvorschrift, den einzufügenden § 44a SGB XII (Nummer 15), übernommen.

Der in der geltenden Fassung von § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB XII enthaltene Grundsatz, dass eine Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII einen Antrag voraussetzt, wird aus systematischen Gründen in Absatz 1 der Neufassung von § 44 SGB XII übernommen. Zusätzlich wird in Satz 2 von Absatz 1 klargestellt, dass von den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 42 Nummer 2 SGB XII für einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII) sowie für Bedarfe für eine angemessene Alterssicherung (§ 33 SGB XII) und für die Bedarfe nach § 42 Nummer 3 und 5 SGB XII, dies sind die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 bis 34b SGB XII sowie für ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII, gesondert zu beantragen sind.

Aus Absatz 2 ergibt sich, dass ein Antrag auf den Monatsersten des Kalendermonats zurückwirkt, in dem er gestellt wird, sofern die Voraussetzungen für eine Leistungsberechtigung nach § 41 SGB XII innerhalb diesem

Kalendermonat erfüllt werden. Dies ist Konsequenz des Monatsprinzips und hat zur Folge, dass allen in diesem Kalendermonat bestehenden Bedarfen die in diesem Monat vorhandenen eigenen Mittel gegenüber zu stellen sind. Die Rückwirkung des Antrags beschränkt sich jedoch auf den Antragsmonat und gilt nicht für davor liegende Kalendermonate. Eine Ausnahme ergibt sich durch den Verweis auf Absatz 4 Satz 2: Danach ist bei Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 34 SGB XII (Bildung und Teilhabe) durch § 34b SGB XII („Berechtigte Selbsthilfe“) auch eine rückwirkende Erstattung möglich, wenn eine leistungsberechtigte Person berücksichtigungsfähige Aufwendungen vorgeschossen hat. Die Rückwirkung von Anträgen entspricht auch der entsprechenden Regelung im SGB II.

Absatz 3 übernimmt den Regelungsinhalt zu Bewilligungszeiträumen aus § 44 Absatz 1 SGB XII in der geltenden Fassung. Unverändert bleibt der Grundsatz, dass Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in der Regel für zwölf Monate bewilligt werden. Dabei wird auf den im geltenden Wortlaut nicht enthaltenen Begriff „Bewilligungszeitraum“ abgestellt. In Satz 2 wird der Beginn des Bewilligungszeitraums bei einer Bewilligung in unmittelbarem Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II unverändert aus § 44 Absatz 1 Satz 3 SGB XII übernommen. Nicht aus § 44 Absatz 1 SGB XII wird hingegen dessen Satz 4 übernommen, nach dem eine Änderung zulasten der leistungsberechtigten Person erst ab dem Folgemonat zu einer Änderung führte. Änderungen, unabhängig davon, ob sie sich begünstigend oder belastend auswirken, sollen sich, wie im Dritten Kapitel des SGB XII oder auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in dem Monat des Ereignisses auswirken. Für den Fortbestand dieser aus der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Artikel 12 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens – Altersvermögensgesetz – vom 26. Juni 2001, BGBl. I S. 1310) stammenden Sonderregelung gibt es keine Rechtfertigung.

Absatz 4 enthält in Satz 1 den Grundsatz, dass die Geldleistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 Nummer 1 (Regelsätze nach Regelbedarfsstufen), 2 (zusätzliche Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII) und 4 (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) monatlich im Voraus zu gewähren sind. Nach Satz 2 gilt der in Satz 1 enthaltene Grundsatz nicht für Geldleistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 Nummer 3 SGB XII, dies sind Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII. Hier gehen die speziellen Vorschriften der §§ 34a und 34b SGB XII vor.

Zu Nummer 15 (§ 44a SGB XII)

Den Umfang von Erstattungsansprüchen und Erstattungspflichten im Zusammenhang mit Geldleistungen zwischen den das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Trägern regelt der neu einzufügende § 44a SGB XII.

Mit Nummer 1 wird der Inhalt des § 44 Absatz 3 SGB XII in der geltenden Fassung – der in die Neufassung des § 44 SGB XII nicht aufgenommen wird (siehe Nummer 14) – inhaltlich unverändert übernommen. Aufgrund der vollständigen Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durch den Bund sind die Vorschriften über die Erstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels SGB XII (§§ 106 bis 112 SGB XII) nicht mehr anzuwenden (vergleiche Begründung des Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Begründung zur Nummer 4, BT-Drucksache 17/10748, S. 15). Klarstellend wird jedoch der Wortlaut dahingehend umgestellt, dass nur Erstattungsansprüche zwischen den Trägern der Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII im Verhältnis zueinander ausgeschlossen sind. Erstattungsansprüche, die im Verhältnis zu den Trägern etwa nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bestehen, bleiben hiervon unberührt.

Der Regelungsinhalt von Nummer 2 wird neu eingeführt. Aufgrund von Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis seit Einsetzen der Bundesauftragsverwaltung (1. Januar 2013) hat sich gezeigt, dass es neben den nach Absatz 1 ausgeschlossenen Erstattungsverfahren zwischen den das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Trägern noch weitere Erstattungen für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII anfallen. Dies sind insbesondere Erstattungen bei Leistungsgewährung in Fällen strittiger Zuständigkeit. In diesen Fällen erbringt ein unzuständiger Träger Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, mit der Folge, dass sich daraus nach §§ 102 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X – (Zweiter Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB X) ein Erstattungsanspruch gegen den eigentlich zuständigen Träger ergibt. Ebenso wie beim Ausschluss der Erstattungsansprüche nach Nummer 1 ist aufgrund der vollen Erstattung der Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durch den Bund ein gegenseitiger Ausgleich von Nettoausgaben für Geldleistungen zwischen den einzelnen ausführenden Trägern und die damit verbundenen verwaltungsaufwändigen Erstattungsverfahren nicht

erforderlich. Deshalb werden durch Nummer 2 des einzufügenden § 44a SGB XII auch Erstattungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB X ausgeschlossen.

Zu Nummer 16 (§ 46a SGB XII)

§ 46a SGB XII regelt die Höhe des Erstattungsanteils des Bundes sowie den Abruf der Bundesmittel durch die Länder und die von diesen als Beleg für die Höhe der abgerufenen Bundesmittel zu erbringenden Verwendungsnachweise (Nachweise).

Zu Buchstabe a

Die in Buchstabe a enthaltene Neufassung von § 46a Absatz 3 enthält Präzisierungen und Klarstellungen. Nicht in die Neufassung dieses Absatzes übernommen wird der Regelungsinhalt von § 46a Absatz 3 Satz 2 SGB XII der geltenden Fassung. Danach gilt für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die für den Monat Januar 2014 zur Sicherstellung eines fristgerechten Eingangs auf den Empfängerkonten bereits Ende Dezember 2013 kassenwirksam gezahlt wurden, nicht die Erstattungsquote des Jahres 2013 in Höhe von 75 Prozent, sondern die ab dem Jahr 2014 geltende Erstattungsquote von 100 Prozent. Dieser Regelungsinhalt war deshalb nur für den Jahreswechsel 2013/14 relevant.

Die Sätze 1 und 2 des neu zu fassenden Absatzes 3 dienen der Klarstellung sowie der gesetzgeberischen Umsetzung von Erfahrungen, die aus den Mittelabrufen seit dem ersten Quartal 2013 gewonnen wurden. Der neue Satz 1 enthält den Grundsatz des quartalsweisen Mittelabrufs, der sich im bisherigen Wortlaut von Absatz 3 Satz 1 nur mittelbar aus den dort geregelten Abrufterminen je Quartal ergibt. Durch den neuen Satz 2 werden aus den Abrufterminen im geltenden Wortlaut (jeweils zum 15. der Monate März, Juni, September und Dezember eines Jahres) sogenannte Abrufzeiträume. Die Vorgabe von Zeiträumen für den Mittelabruf, die mit dem bisherigen Abruftermin beginnen und einen Tag vor Beginn des Zeitraums enden, in dem die Quartalsnachweise (§ 46a Absatz 4 Satz 4 SGB XII) vorzulegen sind, dient der Flexibilisierung der Mittelabrufe durch die Länder und entspricht dem bereits praktizierten Verfahren. Damit können die Länder die ihnen im Verlauf eines Kalenderjahres von den das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Trägern gemeldeten Nettoausgaben in vier über dieses Jahr verteilten Abrufzeiträumen aus dem Bundeshaushalt abrufen. Dabei kann ein Land innerhalb der Abrufzeiträume mehrfach einen Abruf vornehmen. Sofern Bruttoausgaben und Einnahmen eines Quartals nicht vollständig im Abruf des jeweiligen Quartals berücksichtigt werden können, ist ein Abruf in dem oder den Folgequartalen möglich. Folglich können in einen Quartalsabruf auch Bruttoausgaben und Einnahmen aus Vorquartalen eingehen.

Satz 3 enthält eine Klarstellung, deren Inhalt ebenfalls dem bereits praktizierten Verfahren entspricht: Die Nettoausgaben, die auf Zahlungsanweisungen der ausführenden Träger zu Ende Dezember eines Jahres für den Januar des Folgejahres beruhen, sind im Abrufzeitraum für das erste Quartal des Folgejahres abzurufen (15. März bis 14. Mai) sowie gegebenenfalls in den Abrufzeiträumen der Folgequartale. Hintergrund hierfür ist, dass zur Gewährleistung des Zahlungseingangs auf den Konten der Leistungsberechtigten zum Anfang des Monats Januar die Überweisung noch im Dezember des Vorjahres erfolgen muss. Die darauf beruhenden Nettoausgaben sind jedoch dem Jahr zuzuordnen, für das sie gezahlt werden, auch wenn sie noch im Vorjahr kassenwirksam geworden sind.

Der Vollzug von § 46a SGB XII hat gezeigt, dass die Notwendigkeit besteht, Bruttoausgaben und Einnahmen auch nach Ablauf des Kalenderjahres geltend zu machen, in dem diese kassenwirksam geworden sind. Daraus folgt, dass für ein Kalenderjahr, für das ein Land dem Bund bereits einen Jahresnachweis nach § 46a Absatz 5 SGB XII vorgelegt hat, nachträglich Bruttoausgaben und/oder Einnahmen nachgemeldet werden können, die in einem vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich kassenwirksam geworden sind (dies gilt unter Beachtung der Verjährungsfristen). Diese auf Nachmeldungen der einzelnen Träger für bereits abgeschlossene Kalenderjahre zurückzuführenden Korrekturen von Jahresnachweisen verursachen auf Landesebene erheblichen Verwaltungsaufwand: Bei Überzahlung von Bundesmitteln ist der jeweilige Jahresnachweis zu korrigieren und eine Verrechnung vorzunehmen, bei einem aufgrund noch nicht berücksichtigter Nettoausgaben zu geringen Mittelabruf sind zu den laufenden Nettoausgaben in entsprechender Höhe zusätzliche Bundesmittel abzurufen und im Quartalsnachweis separat auszuweisen sowie die Korrektur im jeweiligen Jahresnachweis vorzunehmen. Erfolgen in einem Jahr mehrere Verrechnungen von Überzahlungen und/oder mehrere zusätzliche Mittelabrufe für ein zurückliegendes Kalenderjahr, ist der betroffene Jahresnachweis mehrmals zu korrigieren. Um diesen Verwaltungsaufwand für die Korrektur der Jahresnachweise nachhaltig zu begrenzen und gleichzeitig die Transparenz in den Nachweisen zu erhalten, enthält Absatz 3 Satz 4 eine Regelung, die eine zeitliche Bündelung von Nachmeldungen

für bereits abgeschlossene Kalenderjahre vorsieht. Danach sind Mittelabrufe für Nachmeldungen aus Kalenderjahren, für die bereits ein Jahresnachweis vorliegt, nur im Abrufzeitraum vom 15. Juni bis zum 14. August der darauf folgenden Jahre zulässig, also jeweils im Abrufzeitraum für das zweite Quartal.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung der Absätze 4 und 5 von § 46a SGB XII durch Buchstabe b führt zu einer Neuregelung der von den Ländern dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegenden Nachweise für die nach Absatz 3 aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Erstattungszahlungen. Dies sind die Nachweise für die Quartalsabrufe in Absatz 4 sowie für die für ein Kalenderjahr insgesamt abgerufenen Bundesmittel (Summe aus den vier Quartalsnachweisen) in Absatz 5. Für die Jahre 2013 und 2014 gilt für die Nachweislegung der Länder die Übergangsregelung in § 136 SGB XII. Dadurch sollte den Ländern für die Erbringung der Nachweise nach § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII (in der bisherigen Fassung) erforderliche Vorbereitungszeit eingeräumt werden. Deshalb sieht § 136 SGB XII gegenüber § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII in der bisherigen Fassung eine vereinfachte Nachweisführung vor. Nach Auslaufen der Übergangsregelung zum Jahresende 2014 gelten ab dem Kalenderjahr 2015 und damit erstmals für den Nachweis für das erste Quartal 2015 die Vorgaben für die Quartalsnachweise nach § 46a Absatz 4 SGB XII. Für die Jahresnachweise gelten erstmals für den Jahresnachweis 2015 die Vorgaben des § 46a Absatz 5 SGB XII.

Für die Ausgestaltung der Nachweise sehen § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII nach dem bisherigen Wortlaut eine Differenzierung nach den auf einzelne Bedarfe entfallenden Bruttoausgaben vor. Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den obersten Landessozialbehörden besteht Einvernehmen, dass die Differenzierung bei den Quartalsnachweisen nach § 46a Absatz 4 SGB XII nicht umsetzbar und für die Informationsbedürfnisse des Bundes zudem nicht erforderlich ist. Deshalb sieht die Neufassung beider Absätze die Übernahme der Differenzierung der Nachweise aus der bisherigen Übergangsregelung in § 136 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB XII vor. Demnach soll die bereits für die Jahre 2013 und 2014 geltende Nachweislegung durch die Länder auch in Zukunft beibehalten werden. Hinzu kommen soll lediglich die Differenzierung der Bruttoausgaben und Einnahmen nach Personen, die wegen Alters nach § 41 Absatz 2 SGB XII oder wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach § 41 Absatz 3 SGB XII leistungsberechtigt sind. Diese Differenzierung war bereits in der ursprünglichen Fassung von § 136 SGB XII enthalten (Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012, BGBl. I S. 2783), wurde jedoch wegen Umsetzungsproblemen in einigen Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2013 wieder aus den Nachweispflichten herausgenommen (Zweites Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Oktober 2013, BGBl. I S. 3733).

Bei der Neufassung von § 46a Absatz 4 SGB XII werden in Satz 1 die bereits bestehenden Pflichten der Länder unverändert übernommen: Danach haben sie zu gewährleisten, dass die Ausgaben für Geldleistungen der für die Ausführung des Vierten Kapitels zuständigen Träger begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. In Satz 2 wird inhaltlich unverändert aus der bisherigen Fassung von § 136 Absatz 1 SGB XII übernommen, dass die Quartalsnachweise in tabellarischer Form jeweils für das abgeschlossene Quartal dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales von den Ländern vorzulegen ist. Die Differenzierung der Quartalsnachweise in Satz 3 entspricht in den Nummern 1 und 2 dem Inhalt von § 136 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB XII. Mit der Neufassung sind ab dem Nachweis für das erste Quartal 2015 die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und die darauf entfallenden Einnahmen insgesamt nachzuweisen (§ 136 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII) sowie die Bruttoausgaben und darauf entfallende Einnahmen für Leistungen, die auf Leistungsberechtigte außerhalb und in Einrichtungen entfallen (§ 136 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII). Neu hinzu kommt die Differenzierung der Bruttoausgaben und darauf entfallenden Einnahmen nach Leistungen, die auf Leistungsberechtigte entfallen, die aufgrund ihres Alters nach § 41 Absatz 2 SGB XII leistungsberechtigt sind und auf diejenigen, die aufgrund ihrer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach § 41 Absatz 3 SGB XII leistungsberechtigt sind (§ 136 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII). Diese zusätzliche Differenzierung nach Nummer 3 gilt erst ab dem Jahr 2016, wird also erstmals im Nachweis für das erste Quartal 2016 enthalten sein. In Satz 4 werden die Termine, zu denen die Länder die Quartalsweise dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen haben, mit einer Abweichung aus § 136 Absatz 1 SGB XII übernommen: Die bisherigen Stichtage – jeweils der Fünfzehnte der Monate Mai, August, November und Februar – werden durch Zeiträume ersetzt, die jeweils zwischen dem Fünfzehnten der genannten Monate beginnen und mit deren Zwanzigstem enden. Diese Flexibilisierung trägt Vorschlägen der Länder Rechnung und gewährleistet zudem, dass der Vorlagetermin nicht auf Wochenenden oder Feiertage fallen kann. Eine weitere zeitliche Flexibilisierung für die Vorlage der Quartalsnachweise ist auf Anregung der Länder in Satz 5 enthalten. Hat ein Land die von den ausführenden Trägern gemeldeten Nettoausgaben bereits frühzeitig im Abrufzeitraum beim Bund zur Erstattung

abgerufen, kann der Quartalsnachweis unmittelbar im Anschluss an den Mittelabruf vorgelegt werden; der Beginn des Vorlagezeitraums muss deshalb nicht abgewartet werden. Dies hat allerdings zur Folge, dass für das jeweilige Quartal nach Vorlage des Quartalsnachweises kein weiterer Abruf mehr zulässig ist.

Die Jahresnachweise regelt der neu zu fassende § 46a Absatz 5 SGB XII. Wie bereits in § 136 Absatz 2 SGB XII wird in Satz 1 für die Ausgestaltung der Jahresnachweise die Differenzierung in den Quartalsnachweis übernommen. Die Inhalte der Quartals- und der Jahresnachweise entsprechen sich damit. Dies hat zur Folge, dass für das Kalenderjahr 2015 entsprechend § 46a Absatz 4 Nummer 1 und 2 SGB XII die Unterteilung in Bruttoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und die darauf entfallenden Einnahmen insgesamt sowie die Bruttoausgaben und darauf entfallende Einnahmen für Leistungen, die auf Leistungsberechtigte außerhalb und in Einrichtungen entfallen, nachzuweisen sind. Für das Jahr 2016 sind zusätzlich entsprechend § 46a Absatz 4 Nummer 3 SGB XII die Bruttoausgaben und darauf entfallende Einnahmen für Leistungen nachzuweisen, die auf Leistungsberechtigte entfallen, die wegen Alters nach § 41 Absatz 2 SGB XII sowie wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach § 41 Absatz 3 SGB XII leistungsberechtigt sind. Abweichend von § 136 Absatz 2 SGB XII wird der Termin für die Vorlage des Jahresnachweises vom 31. Mai auf den 31. März des Folgejahres verlegt. Dadurch wird der Vorlagetermin für den Jahresnachweis vor den Nachweiszeitraum für das erste Quartal des Folgejahres (15. bis 20. Mai) gelegt. Die Vorverlegung des Jahresnachweises ist erforderlich, da der Jahresabschluss eines Landes Voraussetzung für einen bedarfsgerechten Mittelabruf für das erste Quartal des Folgejahres ist. Die Erfahrungen in der Umsetzung des § 46a SGB XII haben gezeigt, dass Mittelabruf und Nachweisführung zum ersten Quartal immer dann unzutreffend sind, wenn der Jahresnachweis zum Vorjahr andere Nettoausgaben der Träger ausweist, als das Land auf Grundlage der Summe der Quartalsnachweise des Vorjahres zunächst unterstellt hat. Dies ergibt sich unter anderem aus Umbuchungen der für die Ausführung nach diesem Kapitel zuständigen Träger zum Jahresabschluss. In der Folge entsteht sowohl bei Bund als auch bei den Ländern teilweise erheblicher, aber in jedem Fall vermeidbarer Verwaltungsaufwand. Mit der neuen Terminregelung wird erreicht, dass der Abschluss des Vorjahres bei den Ländern bereits im Abrufzeitraum zum ersten Quartal des Folgejahres bekannt und somit die Grundlage für einen bedarfsgerechten Mittelabruf und eine entsprechende Nachweisführung den Ländern gegeben ist. Im Übrigen wird mit der Vorverlegung des Vorlagetermins zum Jahresnachweis vermieden, dass – wie nach geltendem Recht – zwei Nachweise binnen weniger Tage vorzulegen sind. Die Vorverlegung des Abgabetermins des Jahresnachweises wurde von der KOLS in ihrer Frühjahrstagung ebenfalls befürwortet.

Zu Nummer 17 (§ 82 SGB XII)

Mit dem neu gefassten Absatz 4 des Einkommens und damit die Anrechnung von Einkommen um eine Regelung zu einmaligen Einnahmen ergänzt. Durch Satz 1 werden Auslegungsfragen beseitigt, die bislang bestehen, wenn eine einmalige Einnahme im Verlauf eines Monats zufließt, dann aber nicht mehr auf die erbrachte Leistung angerechnet werden kann, weil diese bereits zum Monatsbeginn ausgezahlt worden ist. In diesem Fall ist die einmalige Einnahme generell im Folgemonat als Einkommen zu berücksichtigen. Durch Satz 2 wird eine Regelungslücke geschlossen, die in folgender Fallkonstellation bestand: Die einmalige Einnahme ist höher als der monatliche Leistungsanspruch, mit der Folge, dass für den Monat des Zuflusses keine Hilfebedürftigkeit besteht und damit ein Leistungsanspruch entfiel. Zumindest in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bedeutet dies, dass im Folgemonat, beziehungsweise nach Verbrauch der einmaligen Einnahme, ein erneuter Antrag zu stellen ist. Durch § 82 Absatz 4 Satz 2 SGB XII soll deshalb eine Verteilung der einmaligen Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten erfolgen. Damit wird im Regelfall der gleiche Verteilzeitraum wie in der Grundsicherung für Arbeitssuchende geregelt. Zugleich wird eine angemessene Verkürzung des Verteilzeitraums im begründeten Einzelfall ermöglicht.

Zu Nummer 18 (§ 85 SGB XII)

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Änderung in § 85 SGB XII stellt die Ersetzung von „Kosten der Unterkunft“ durch „Aufwendungen für die Unterkunft“ eine Angleichung an die im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII übliche Begrifflichkeit auch bei den Vorschriften über die Berücksichtigung von Einkommen im Elften Kapitel des SGB XII dar. Zudem wird durch die Ersetzung eine sprachliche Vereinfachung ermöglicht. Außerdem ermöglicht die Änderung auch die Klärung einer Auslegungsfrage: In § 35 SGB XII wird unterschieden zwischen Bedarfen für Unterkunft nach den Absätzen 1 bis 3 und Bedarfen für Heizung nach Absatz 4. Soweit sich ein Regelungsinhalt auf Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bezieht (Bruttowarmmiete), sind beide Aufwendungen zu benennen (so

in der Überschrift von § 35 SGB XII und in § 42 Nummer 4 SGB XII in den sich jeweils aus diesem Gesetzentwurf ergebenden Fassungen.

Damit werden künftig zugleich Mehrkosten der Träger vermieden, die infolge der anderslautenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 25.4.2013, B 8 SO 8/12 R) bei den Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII entstehen. Damit sind künftig Aufwendungen für Heizung nicht mehr bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Bei der Streichung des Wortes „maßgebende“ in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Regelungsinhalt ist, dass sich die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nach einem Vielfachen der Regelbedarfsstufe 1 ergibt, weshalb es hier nicht auf die maßgebende Regelbedarfsstufe im Sinne der im Einzelfall anzuwendenden Regelbedarfsstufe ankommt.

Zu Nummer 19 (§ 94 SGB XII)

Mit § 105 Absatz 2 SGB XII, dessen entsprechende Anwendung in § 94 Absatz 1 Satz 6 SGB XII geregelt wird, sollen Personen, die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII unter Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft erhalten haben und die deswegen vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 WoGG), durch die Einschränkung der Erstattung dieser Leistungen pauschal so gestellt werden, als ob sie Wohngeld empfangen hätten (BT-Drucksache 15/1761, S. 7). Da § 94 SGB XII auf die Erstattung von Sozialhilfeleistungen durch einen Dritten und nicht durch die leistungsberechtigte Person abzielt, geht die Verweisung auf § 105 Absatz 2 SGB XII systematisch fehl.

Zudem folgt bei der in § 94 SGB XII angeordneten entsprechenden Anwendung von § 105 Absatz 2 SGB XII, dass der Träger der Sozialhilfe den Unterhaltsanspruch nicht in voller Höhe auf sich überleiten kann. Gleichzeitig folgt aus dem Nachranggrundsatz des SGB XII, dass die leistungsberechtigte Person ihrerseits den verbleibenden Unterhaltsanspruch zur Beseitigung von Hilfebedürftigkeit gegen die unterhaltsverpflichtete Person geltend zu machen hat. Für die anteilige Durchsetzung eines einheitlichen Unterhaltsanspruchs sowohl durch den zuständigen Träger als auch durch die unterhaltsberechtigte Person besteht kein Bedürfnis.

Zu Nummer 20 (§ 122 SGB XII)

In § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII sind die Erhebungsmerkmale für die Bundesstatistik über Leistungsrechte enthalten, für die mindestens einen Monat Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erbracht werden.

Zu Buchstabe a

Nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB XII werden persönliche Merkmale sowie Mehrbedarfe erfasst. Seit dem zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Änderungen bei Regelbedarfsstufen und Regelsätzen hat der Begriff „Haushaltsvorstand“ keine Bedeutung mehr; das zu diesem Datum in Kraft getretene Regelbedarfsstufensystem ersetzte die Merkmale „Haushaltsvorstand“ und „Stellung zum Haushaltsvorstand“ durch die Regelbedarfsstufen. Deshalb kann das Merkmal „Stellung zum Haushaltsvorstand“ nicht mehr erhoben werden. Stattdessen wird künftig die Regelbedarfsstufe erfasst, die ebenfalls Auskunft über die Stellung einer Person im Haushalt liefert (Alleinstehende, Partner, weitere Erwachsene im Haushalt sowie Kinder und Jugendliche nach Altersstufen).

Bei der Ersetzung des Wortes „Mehrbedarfszuschläge“ durch „Mehrbedarfe“ handelt es sich um eine Anpassung an die Begrifflichkeit im Dritten Kapitel des SGB XII.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Verweisung auf § 34 Absatz 2 bis 7 SGB XII und damit der Bedarfe für Bildung und Teilhabe stellt eine Folgeänderung zur Anfügung eines Buchstabens e an § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII dar (Änderung in Buchstabe d).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Anfügung eines Buchstabens e an § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII.

Zu Buchstabe d

Der an Nummer 1 des § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII anzufügende Buchstabe e regelt die monatliche Erfassung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absatz 2 bis 7 SGB XII. Nach dem geltenden Wortlaut von § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII sind diese Bedarfe in Buchstabe c enthalten und werden einmal jährlich

zum Jahresende erfasst (§ 124 Absatz 1 SGB XII). Dies ist jedoch für Bildungs- und Teilhabebedarfe nicht sachgerecht. So werden die Leistungen zur Deckung des Bedarfs für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Absatz 3 SGB XII) im Monat des Schuljahresbeginns und im Monat des Beginns des zweiten Schulhalbjahres gezahlt und können deshalb zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres nicht statistisch erfasst werden. Leistungen zur Deckung der übrigen Bedarfe nach § 34 SGB XII werden im Jahresverlauf in unterschiedlichem Maße genutzt, weshalb die derzeit auf den Dezember beschränkte Erfassung zu wenig aussagekräftigen Ergebnissen führt. Daher werden diese Bedarfe aus der Gruppe der jährlich für den Dezember zu erhebenden Merkmale herausgenommen (Änderung in Buchstabe c) und bilden nach dem an Nummer 1 anzufügenden Buchstaben e eine künftig für alle Monate des Jahres zu erfassende Gruppe von Merkmalen.

Zu Nummer 21 (§ 124 SGB XII)

Durch § 124 SGB XII wird Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte der Statistik für das Dritte und das Fünfte bis Neunte Kapitel des SGB XII geregelt. Durch diese Ergänzung werden Periodizität und Berichtszeitraum für die geänderte Statistik über Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel des SGB XII geregelt. Danach ist diese Teilstatistik für Bildung und Teilhabe ab 2017 viermal jährlich zu erheben und die Leistungen sind für jeden Monat des Quartals zu erfassen. Dadurch werden diese Leistungen künftig für das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII sowie das Asylbewerberleistungsgesetz statistisch einheitlich erhoben.

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Absatz 2 des § 124 SGB XII wird die quartalsweise Erhebung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e neu) nach dem Dritten Kapitel des SGB XII geregelt. Dabei sind die entsprechenden Bedarfe für jeden Monat eines Quartals gesondert zu erfassen. Diese Regelung entspricht dem bereits geltenden § 128f SGB XII für das Vierte Kapitel des SGB XII sowie dem 2016 in Kraft tretenden § 12 Absatz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 2 (Buchstabe a).

Zu Nummer 22 (§ 125 SGB XII)

Folgeänderung durch Einfügung des neuen § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e SGB XII zur monatlichen Erfassung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Durch die Einfügung der Verweisung auf § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e SGB XII wird gewährleistet, dass die Angabe des Gemeindeteils weiterhin freiwillig ist.

Zu Nummer 23 (§ 126 SGB XII)

Bei der Ersetzung des Begriffs „Leistungsempfänger“ durch „Leistungsberechtigte“ handelt es sich um eine um redaktionelle Änderung zur Anpassung an die im SGB XII verwendete Begrifflichkeit.

Zu Nummer 24 (§ 128c SGB XII)

In der zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen zentralen Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII nach dem Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII ergibt sich bei den Erhebungsmerkmalen zu Art und Höhe der Bedarfe nach § 128c SGB XII eine redaktionelle Folgeänderung. In Nummer 4 der Vorschrift werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung statistisch erfasst. Die Änderung in der Beitragsfinanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG – vom 21. Juli 2014, BGBl. I S. 1133) hat zur Folge, dass seit 1. Januar 2015 der bisherige Zusatzbeitrag durch den Zusatzbeitragssatz ersetzt wird. Deshalb ist das Erhebungsmerkmal „Zusatzbeiträge“ in Nummer 4 Buchstabe c durch „Beiträge, die auf Grund des Zusatzbeitragssatzes nach dem Fünften Buch gezahlt werden“ zu ersetzen.

Zu Nummer 25 (§§ 134, 137 und 138 SGB XII)

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) waren anlässlich des rückwirkenden Inkrafttretens des neuen Regelbedarfsstufensystems zum 1. Januar 2011 (§ 137 SGB XII), der erstmaligen Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2012 (§ 138 SGB XII) sowie der Besitzschutzregelung bei den Fortschreibungen der für Kinder und Jugendliche geltenden Regelbedarfsstufen 4 bis 6 (§ 134 SGB XII) Übergangsregelungen erforderlich.

Der Regelungsinhalt dieser drei Übergangsregelungen ist durch Zeitablauf weggefallen, die §§ 134, 137 und 138 SGB XII sind deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 (§ 78 SGB III)**

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde die Assistierte Ausbildung in § 130 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) normiert. Diese unterstützt im Kern ebenso wie ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III junge Menschen während einer betrieblichen Berufsausbildung. Sie steht geduldeten Ausländerinnen und Ausländern nach einer Voraufenthaltsdauer von derzeit vier Jahren offen. Zum 1. August 2016 wird die in § 59 Absatz 2 SGB III genannte Voraufenthaltsdauer durch das 25. BAföGÄndG von vier Jahren auf 15 Monate herabgesetzt.

Mit der Ergänzung in § 78 Absatz 3 SGB III wird nun eine Parallelität zwischen beiden Maßnahmen hergestellt. Ausbildungsbegleitende Hilfen werden nach § 75 SGB III für geduldete Ausländerinnen und Ausländer mit entsprechender Voraufenthaltsdauer geöffnet. Ziel ist es insbesondere, mit dieser Unterstützung Ausbildungsabbrüche von geduldeten Ausländerinnen und Ausländern zu verhindern. Die Unterstützung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ist während aller in § 75 Absatz 2 SGB III genannten Phasen möglich.

Zu Nummer 2 (§ 284 SGB III)

Am 17. Juni 2015 hat das Bundeskabinett beschlossen, kroatischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ab dem 1. Juli 2015 uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu gewähren. Damit erhält Kroatien als gegenwärtig letzter Beitrittsstaat mit Auslaufen der ersten Stufe der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zwei Jahre nach seinem Beitritt die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. § 284 SGB III wird im Hinblick auf mögliche weitere Beitritte zur Europäischen Union geändert. Der neue Absatz 5 verweist für die Arbeitsberechtigung neuer Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf das Verordnungsrecht nach § 288 SGB III. Die Neufassung des Absatzes 6 Satz 1 stellt sicher, dass eine aufgrund von § 288 SGB III erlassene Verordnung bei künftigen Beitritten dann Anwendung findet, wenn sie günstigere Regelungen als die regelmäßig entsprechend anwendbare Beschäftigungsverordnung enthält. Absatz 7 stellt auch für künftige Beitritte sicher, dass ein vor dem Beitritt erteilter Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach dem Beitritt als Arbeitserlaubnis-EU fortbesteht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 92a.

Zu Nummer 2 (§ 2 ALG)

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen in § 21.

Zu Nummer 3 (§ 21 ALG)**Zu Buchstabe a**

Zur Erfüllung der Hofabgabeverpflichtung kann nach § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) eine Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung „zu ortsüblichen, angemessenen Preisen“ abgegeben werden. Die Regelung hat in der Praxis bisher keine Anwendung gefunden. Sie ist in den betroffenen Kreisen nicht auf Akzeptanz gestoßen. Die Regelung soll im Interesse des Bürokratieabbaus aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Nicht in allen Fällen gelingt es der aus dem Betrieb ausscheidenden Generation, den Lebensunterhalt durch eine Kombination von Einnahmen aus der Hofübergabe (Pachterlöse, Altenteilsleistungen und andere Einnahmen) und der Rente der Alterssicherung der Landwirte zu sichern. Zwar kann bereits nach geltendem Recht eine kleine Fläche von der Betriebsübergabe ausgenommen werden; der sogenannte rentenunschädliche Rückbehalt beträgt derzeit noch ein Viertel der Mindestgröße. Bei landwirtschaftlichen Flächen sind dies 2 Hektar. Eine Bewirtschaftung von Rückbehaltflächen dieser Größenordnung kann zwar zur Deckung des Eigenbedarfes beitragen, eine Erzielung von Einkommen ist damit aber nur sehr eingeschränkt möglich. Da insbesondere bei Beziehern einer Regelaltersrente der sonstige Hinzuverdienst keinerlei Beschränkungen unterliegt, sollen auch die Hinzuverdienstmöglichkeiten aus der Landwirtschaft in angemessenem Rahmen verbessert werden. Das trägt auch den rentenpolitischen Zielen der Koalitionsfraktionen Rechnung. Künftig sollen Landwirte neben ihrer Rente landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung unterhalb der – zur Versicherungspflicht führenden – Mindestgröße zurückbehalten und bewirtschaften dürfen.

Um die finanziellen Vorteile des Rentenbezuges trotz Bewirtschaftung einer Fläche bis knapp unter der Mindestgröße nicht unnötig zu schmälern, bedarf es flankierend einer Änderung im Recht der Krankenversicherung der

Landwirte. Bezieher einer Rente der Alterssicherung der Landwirte sollen in der Krankenversicherung als Rentner nach den für diese geltenden beitragsrechtlichen Vorschriften pflichtversichert bleiben, solange die zurückbehaltene Fläche unterhalb der Mindestgröße bleibt (vgl. Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte).

Zu Buchstabe c

Im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wurde die Erfüllung der Abgabe bei Ausscheiden aus einer Personengesellschaft etc. erleichtert. Seither kann die Abgabe dadurch erfüllt werden, dass Gesellschafter aus der Unternehmensführung ausgeschieden sind und keine Vertretungsmacht für das Unternehmen mehr haben. Diese politisch gewollte Erleichterung bei der Hofabgabe hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen, weil die Voraussetzungen nur dann erfüllt sind, wenn abgabewillige Unternehmer der Gesellschaft vorher in leitender Funktion angehört haben. Bringen abgabewillige Landwirte zum Zwecke der Abgabe das Unternehmen in eine neu gegründete Gesellschaft ein, der sie als Gesellschafter zwar angehören, aber nicht in einer leitenden Funktion und ohne Vertretungsmacht, sind dadurch gegenwärtig die Voraussetzungen für eine Abgabe und damit für die Gewährung einer Rente nicht erfüllt. Dies soll geändert werden und die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft als neuer Abgabebetrag anerkannt werden. Allerdings dürfen sich abgabewillige Landwirte in der Gesellschaft keine leitende Stellung (Vertretungsmacht, Geschäftsführung etc.) einräumen lassen.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung dieser Vorschrift im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) vom 12. April 2012 wurde eine Abgabe unter Ehegatten erleichtert. Gibt der erste (d. h. in aller Regel der ältere) Ehegatte bei Erreichen der Regelaltersgrenze oder bei Eintritt voller Erwerbsminderung das Unternehmen an den anderen – den jüngeren – Ehegatten ab, gelten die Voraussetzungen der Abgabe als erfüllt und der den Betrieb abgebende Ehegatte erhält Rente. Der den Betrieb übernehmende (jüngere) Ehegatte wird damit selbst landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 1 Absatz 2 ALG. Er ist dann als Unternehmer versichert und kann so bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weitere Rentenanwartschaften erwerben. Mit diesem Statuswechsel in der Versicherungspflicht vom Landwirt nach § 1 Absatz 3 ALG zum Landwirt nach § 1 Absatz 2 ALG endet eine etwaige Befreiung von der Versicherungspflicht. Allerdings ist es möglich, bei einem auch künftig vorliegenden Befreiungsgrund nach § 3 Absatz 1 ALG erneut einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu stellen.

Erreicht nun der jüngere Ehegatte die Regelaltersgrenze oder ist er voll erwerbsgemindert, muss er nach derzeit geltendem Recht das Unternehmen an eine andere Person abgeben. Geschieht dies nicht, kommt bei ihm (dem jüngeren Ehegatten) mangels Abgabe des Unternehmens eine Rentengewährung von vornherein nicht in Betracht. Aber auch beim älteren Ehegatten, der zuvor bereits befristet eine Rente bezogen hatte, endet in diesem Zeitpunkt die Wirkung seiner Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens an den jüngeren Ehegatten und damit die befristet gewährte Rente aus der Alterssicherung der Landwirte. Diese Befristung der Rente des älteren Ehegatten begegnet zunehmender Kritik. Während in § 30 Absatz 2 ALG die Wiederaufnahme einer Tätigkeit als Landwirt zu einem Ruhen der Rente führt, liegt hier ein vergleichbares Verhalten des Rentenbeziehers nicht vor. Er ist rechtlich gesehen mit der Abgabe an den Ehegatten aus der Unternehmensleitung ausgeschieden. Mit weiter fortschreitendem Alter dürfte er sich auch faktisch zunehmend aus dem Unternehmen zurückgezogen haben. Eine unterbleibende Abgabe seitens des jüngeren Ehegatten kann ihm nicht angelastet werden, er selbst hat auch keine Möglichkeit, in anderer Weise für eine Abgabe Sorge zu tragen. Die Aufhebung der bisherigen Regelung zur Befristung des Rentenanspruchs (§ 21 Absatz 9 Satz 2 ALG) ist ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der rentenrechtlichen Situation der Ehegatten von Landwirten im Sinne einer Stärkung der Eigenständigkeit ihrer Rentenansprüche.

Der bisherige Satz 3 bleibt hinsichtlich des Wortlautes und Anwendungsbereiches unverändert, da er ohnehin nicht im Zusammenhang mit Satz 1 steht. Bei der Aufhebung des bisherigen Satzes 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Satzes 2.

Zu Nummer 4 (§ 23 ALG)

Zu Buchstabe a

Nach derzeitigem Recht setzt die Berechnung des Monatsbetrags einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen Erwerbsminderung an den jeweiligen Teilsteigerungszahlen der zu berücksichtigenden jeweiligen Rente an. Dieses Verfahren bereitet in der Verwaltungspraxis erhebliche Probleme, da mitunter mehrere Monatsteilbeträge mit

verschiedenen Rentenwerten mit unterschiedlichen Abschlägen zu berücksichtigen sind. Eine Anwendung des in § 27a Absatz 2 ALG geregelten Bruchteils der Renten wegen Erwerbsminderung auf den vollen Rentenbetrag erleichtert die Berechnung erheblich und macht diese für die Versicherten nachvollziehbar.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung des bisherigen Regelungsinhalts ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 21 Absatz 6 ALG. Durch den neuen Regelungsinhalt wird eine Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung auch in der Alterssicherung der Landwirte übernommen.

Wird in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente trotz erfüllter persönlicher und versicherungsrechtlicher Voraussetzungen nicht in Anspruch genommen, ist der Zugangsfaktor für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme um 0,5 Prozent zu erhöhen (§ 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 b) und Nummer 4 b) und Absatz 3 Satz 3 Nummer 3) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). Bei einem Hinausschieben des Rentenbeginns der Altersrente um ein Jahr erhöht sich also die Rente um 6 Prozent. Mit diesem Zuschlag wird insbesondere die Verkürzung der Rentenlaufzeit ebenso ausgeglichen, wie umgekehrt der Abschlag bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente die längere Rentenlaufzeit ausgleichen soll. Auch in der Alterssicherung der Landwirte können Versicherte durch eine willentliche Entscheidung dazu beitragen, die Rentenlaufzeit zu verkürzen, und damit der Versicherungsgemeinschaft einen finanziellen Vorteil verschaffen. Ein Abschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente ist im Recht der Alterssicherung der Landwirte bereits vorgesehen. Da für den Gesetzgeber die finanziellen Folgen für die Sozialversicherung ebenso bedeutsam sind wie die Förderung einer frühzeitigen Hofabgabe, soll künftig auch eine Verkürzung der Rentenlaufzeit durch spätere Inanspruchnahme einer Regelaltersrente honoriert werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von Zuschlägen bei späterer Inanspruchnahme einer Altersrente.

Zu Nummer 5 (§ 92a ALG)

Die Regelung ist wegen Zeitablaufs entbehrlich und kann – wie schon § 253a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – aufgehoben werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 21 Absatz 6 ALG. Um die finanziellen Vorteile des Rentenbezuges trotz Bewirtschaftung einer Fläche bis knapp unter der Mindestgröße nicht unnötig zu schmälern, bedarf es flankierend einer Änderung im Recht der Krankenversicherung der Landwirte. Bezieher einer Rente der Alterssicherung der Landwirte sollen in der Krankenversicherung als Rentner nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 KVLG 1989 pflichtversichert bleiben, solange die zurückbehaltene Fläche unterhalb der Mindestgröße bleibt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Die Übergangsregelung des § 39 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz ist nach dem Eintritt der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für kroatische Staatsangehörige aufzuheben. Eine Regelung für mögliche weitere Beitritte im Aufenthaltsgesetz ist nicht erforderlich, da dies nicht der geeignete Standort wäre. Das Aufenthaltsgesetz gilt grundsätzlich nicht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes). Deren Rechtsstellung richtet sich vielmehr nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie der hierzu noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 288 SGB III. Deshalb ist eine entsprechende Übergangsregelung für die Staatsangehörigen eines neuen Mitgliedstaates aus systematischen Gründen besser dort als im Aufenthaltsgesetz zu regeln.

Zu Artikel 6 (Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

Mit der Gewährung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für Kroatien ab dem 1. Juli 2015 besteht derzeit mangels weiterer neuer Mitgliedstaaten der Europäischen Union kein Bedarf, auf von den Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU abweichende konkrete Regelungen zur Freizügigkeit von Beitrittsstaaten zu verweisen. § 13 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird daher nun als allgemeine Regelung für nach Artikel 49 des Vertrages über die Europäische Union mögliche weitere Beitritte zur Europäischen Union gefasst. Durch die Neufassung des § 13 wird zugleich klargestellt, dass nur diejenigen Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU auf Unionsbürger aus Beitrittsstaaten keine Anwendung finden, zu denen in den jeweiligen Beitrittsverträgen abweichende Regelungen enthalten sind. Im Übrigen gilt das Freizügigkeitsgesetz/EU auch für Unionsbürger aus Beitrittsstaaten und ihre Familienangehörigen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Mit dem 25. BAföGÄndG wird die Mindestaufenthaltsdauer für die in § 8 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 2a BAföG sowie die in § 59 Absatz 1 SGB III in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG und die in § 59 Absatz 2 SGB III genannten Ausländer für den Bezug von Ausbildungsförderung bzw. Berufsausbildungsbeihilfe von vier Jahren auf 15 Monate herabgesetzt. Diese Änderungen treten zum 1. August 2016 in Kraft.

Durch Artikel 7 wird dieses Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016 vorgezogen.

Das Vorziehen gilt auch für Maßnahmen, die § 59 Absatz 1 oder 2 SGB III in Bezug nehmen, und daher ebenso für die entsprechenden im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Bezug genommenen Maßnahmen. Die in § 8 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 2a BAföG sowie in § 59 Absatz 2 SGB III genannten Ausländer sollen frühzeitiger unterstützt werden. Damit wird ihre Ausbildung und berufliche Eingliederung gezielt gefördert. Zudem werden so etwaige Förderungslücken geschlossen, die seit dem 1. März 2015 durch das zwischenzeitliche Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2187) entstanden sein können.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Die Neufassung von § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist die redaktionelle Folge der Neuregelung in § 82 Absatz 4 SGB XII (Artikel 1 Nummer 17).

Zu Nummer 2

Die Streichung ist redaktionelle Folge der Änderung in § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 9 (Aufhebung der Arbeitsgenehmigungsverordnung)

Als Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d ist die Arbeitsgenehmigungsverordnung aufzuheben.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Nach Absatz 1 tritt das Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft, sofern sich nach den Absätzen 2 bis 5 keine abweichenden Termine für das Inkrafttreten ergeben. Eine solche Abweichung ergibt sich nach Absatz 2 für die Neuregelung der Nachweispflichten der Länder in § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII (Artikel 1 Nummer 16, Buchstabe b), die rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Eine weitere Ausnahme stellen die Änderungen in der Statistik für das Dritte Kapitel des SGB XII dar, die nach Absatz 2 zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Artikel 2 Nummer 2 tritt rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft. Die Regelungen für die Gewährung der vollen Freizügigkeit für kroatische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger treten nach den Bestimmungen des Vertrages über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union und nach Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 25. Juni 2015 mit dem Auslaufen der ersten Phase der Begrenzung der Freizügigkeit zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Artikel 3 Nummer 5 tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 (Inkrafttreten der Aufhebung des § 253a SGB VI) in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR:**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Vorschriften (NKR. 3386)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkungen
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen Softwareanpassungen in den Kommunen, die von den Gegebenheiten vor Ort abhängig sind.
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Verfahren zur Nachweislegung der Länder für abgerufene Bundesmittel neu geregelt werden. Dies ist notwendig, da zum 1.1.2014 die Erstattung des Bundes für die Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel des SGB XII von 75% auf 100% gestiegen ist. Zunächst gab es eine Übergangsregelung, die zum 1.1.2015 ausgelaufen ist. Die derzeitige Regelung hat sich als nicht praktikabel erwiesen und soll durch den vorliegenden Entwurf wieder im Sinne der Übergangsregelung geändert werden. Des Weiteren soll in der Statistik für die Hilfe zum Lebensunterhalt eine Ergänzung bei den Erhebungsterminen für Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe vorgenommen werden, um diese Leistungen unterjährig erfassen zu können. Einige Leistungen für Bildung und Teilhabe orientieren sich an Schuljahren oder sind einmalig (z.B. Klassenfahrten). Dadurch sind diese in der bisherigen jährlichen Erfassung zu wenig aussagekräftig.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Wiederherstellung des Nachweisverfahrens für Erstattungen ändert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung dahingehend, dass der Zustand, der bis zum Auslaufen der Übergangsregelung galt, wiederhergestellt wird. Im Sinne der besseren Rechtsetzung wird durch das Ändern der derzeit gültigen Regelung zusätzlicher Erfüllungsaufwand vermieden.

Die Änderungen in der Statistik der Leistungen zur Bildung und Teilhabe führt bei den Kommunen zu einmaligen Umstellungsbedarf der Software. Die Kosten können nicht beziffert werden, da sie von der jeweiligen Gegebenheit vor Ort abhängen.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) vor, in der Statistik für die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 121 ff. SGB XII) die Erfassung von Bedarf für Bildung und Teilhabe deutlich auszuweiten. Bisher werden diese Leistungen (zum Beispiel Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, die Schülerbeförderung, ergänzende Lernförderung oder Mittagsverpflegung) lediglich jährlich stichtagsbezogen jeweils zum 31. Dezember erhoben. Zukünftig soll eine kontinuierliche Datenerhebung – insbesondere demografischer Grunddaten sämtlicher Leistungsberechtigter sowie eine differenzierte Erfassung der diesen gewährten Bedarfe für Bildung und Teilhabe – mit monatlicher Datenlieferung von Berichtsstellen und vierteljährlicher Ergebnisaufbereitung erfolgen.

Die erweiterte statistische Erfassung verursacht nicht nur – wie im Vorblatt des Gesetzentwurfs angegeben – erhebliche zusätzliche Kosten beim Statistischen Bundesamt sowie bei den Leistungsbehörden, sondern auch bei den Statistischen Landesämtern. Diese Kosten sind bisher nicht festgestellt worden. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, umgehend entsprechende Kostenberechnungen erstellen zu lassen und diese für das weitere Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

2. Zu Artikel 1 allgemein (SGB XII)

Gegen die erweiterte statistische Erfassung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Dritten Kapitel des SGB XII bestehen grundsätzliche Bedenken. Eine monatliche Erfassung und Differenzierung nach sämtlichen Bedarfen erzeugt bei den Berichtsstellen und den Statistischen Landesämtern einen Verwaltungsmehraufwand, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Bundesweit gab es zum Jahresende 2013 rund 21 000 leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 und 18 Jahren, davon etwa 13 000 außerhalb von Einrichtungen (Daten des Statistischen Bundesamtes). Angesichts der geringen Zahl potentieller Leistungsberechtigter und der beabsichtigten Differenzierung nach den gewährten Bedarfen für Bildung und Teilhabe könnten kaum aussagekräftige und belastbare Daten gewonnen werden. Unabhängig davon ist nicht erkennbar, welcher Erkenntnisgewinn sich für Wissenschaft, Politik und Gesetzgebung ergeben könnte.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die vorgesehene Erweiterung der statistischen Merkmale für Bildung und Teilhabe nochmals zu überprüfen. Eine quartalsweise Erfassung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe insgesamt ohne weitere Differenzierungen wäre völlig ausreichend.

3. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 38 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 SGB XII) Nummer 12 Buchstaben d und e – neu – (§ 42 Nummer 6 – neu – SGB XII) Nummer 17 (§ 82 Absatz 4 SGB XII)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. § 38 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, laufende Einnahmen anfallen, die den laufenden Bedarf decken, aber nach § 82 Absatz 4 erst ab dem Folgemonat zum anzurechnenden Einkommen gehören.“ ‘
- b) Nummer 12 § 42 ist wie folgt zu ändern:
- Nach Buchstabe c sind die folgenden Buchstaben d und e anzufügen:
- ,d) Bei Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- e) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 Absatz 2.“ ‘
- c) Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:
- ‘§ 82 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Einnahmen sind grundsätzlich in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Laufende Einnahmen sollen für den Folgemonat berücksichtigt werden, wenn sie im laufenden Monat zwar noch zufließen, aber nicht geeignet sind, den für den laufenden Monat festgestellten Bedarf bis zum Zufluss zu decken. Satz 2 gilt nur, soweit der festgestellte Bedarf nicht durch andere bereite Mittel gedeckt werden kann. Die Regelung des § 38 Absatz 2 bleibt unberührt. Sind für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden, werden laufende und einmalige Einnahmen im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat oder würde die Berücksichtigung in einem Monat eine unzumutbare Härte bedeuten, ist abweichend von Satz 5 die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen; in begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen.“ ‘

Begründung:

Es bestehen laufende Einnahmen, die erst nachschüssig zum Ende des Monats ausgezahlt werden. Von besonderer Bedeutung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind hier insbesondere die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 118 Absatz 1 Satz 1 SGB VI. Nach dem in der Sozialhilfe durch gefestigte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geltenden Zuflussprinzip, dem zufolge Einnahmen im Monat ihres Zuflusses zu berücksichtigen sind, sind auch solche Einnahmen, die nachschüssig ausgezahlt werden, auf Leistungen der Sozialhilfe im Zuflussmonat anzurechnen.

Folge ist, dass Personen, die zum ersten Mal in den Rentenbezug (zum Beispiel Altersrente) gelangen, bis zum Eingang ihrer ersten Rentenzahlung (am Ende eines laufenden Monats) für diesen Monat in der Regel fast vollkommen ohne Einkünfte sind und ihren laufenden Bedarf bis zum Eingang der ersten Rente nicht decken können. Aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die am Ende des Monats zufließende Rente als Einkommen für den laufenden Monat anzurechnen, sodass bei Berechnung eines möglichen Sozialhilfeanspruchs keine oder nur geringfügige Sozialhilfeleistungen erbracht werden können. Der Bedarf für Nahrung, Miete, Strom und so weiter bis Ende des Monats bleibt damit in den meisten Fällen ungedeckt. Eine eindeutige Rechtsgrundlage, die den Trägern der Sozialhilfe ermöglicht, eine Leistung bis zur ersten Rentenzahlung zu erbringen, fehlt. Es besteht eine im Auslegungswege nicht zu schließende Regelungslücke. Entscheidungen von Trägern der Sozialhilfe, die in der Vergangenheit durch eine Beihilfe oder Darlehen den Betroffenen helfen wollten, sind vom Bundesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfungen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beanstandet worden. Auch der Bundesrechnungshof sieht den Bedarf für eine gesetzliche Regelung beziehungsweise Klarstellung.

Den betroffenen Menschen muss eine bedarfsgerechte und existenzsichernde Hilfe gegeben und auch der Praxis vor Ort eine rechtsfehlerfreie Entscheidung ermöglicht werden.

Mit den Änderungen soll das Problem gelöst werden. Dabei werden drei Varianten der möglichen Bedarfsunterdeckung im ersten Zuflussmonat einer derartigen laufenden Einnahme unterschieden und in den Regelungen berücksichtigt:

1. Die laufende Einnahme fließt am Ende des Monats zu und deckt den laufenden monatlichen Bedarf der betreffenden Person – auch in der Zukunft – nicht gänzlich ab.

2. Die laufende Einnahme fließt am Ende des Monats zu und deckt den laufenden monatlichen Bedarf – auch in der Zukunft – in Gänze ab.
3. Es sind Leistungen der Sozialhilfe an Leistungsberechtigte ohne Berücksichtigung der laufenden und erst am Ende des Monats zugeflossenen Einnahme gewährt worden.

An dem Grundsatz, dass Einnahmen im Zuflussmonat zu berücksichtigen sind, wird festgehalten. Die neuen Sätze 2 bis 6 lassen jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz zu.

Leistungsfälle, die unter den Punkt 1 fallen, werden durch die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 des neuen § 84 Absatzes 4 aufgefangen. Die am Ende des Monats zufließende Einnahme wird in diesen Fällen erst ab dem nächsten Monat angerechnet. Darüber hinaus ist der Leistungsberechtigte verpflichtet, vorher alle sonstigen bereiten Mittel zur Bedarfsdeckung einzusetzen.

Leistungsfälle nach Punkt 2 sollen sowohl für den Bereich des Dritten als auch des Vierten Kapitels des SGB XII mithilfe der Regelungen in § 38 Absatz 2 und § 42 Nummer 6 gelöst werden. § 82 Absatz Satz 4 besitzt hier lediglich klarstellenden Charakter.

Die Regelung des § 38 Absatz 2 ist als Kann-Vorschrift ausgeformt, damit in Einzelfällen eine Leistungsgewährung auch als Beihilfe ermöglicht werden soll. In Betracht käme hier beispielweise der Fall, dass die laufende Einnahme nur geringfügig höher als der laufende Bedarf ist.

Leistungsfälle nach Punkt 3 werden durch den neuen Satz 5 des § 82 Absatz 4 gelöst. Satz 6 entspricht der derzeitigen Regelung im Gesetzentwurf.

4. Zu Artikel 1 Nummer 16a – neu – (§ 48 Satz 2 SGB XII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

„16a. § 48 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Leistungen werden vorrangig im Wege des gesetzlichen Auftrages gemäß § 93 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch nach § 264 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch die gesetzlichen Krankenkassen erbracht.“

Begründung:

Klarstellung des gesetzlich Gewollten.

Mit der auftragsweisen Versorgung durch die Krankenkassen nach § 264 SGB V stellt der Sozialhilfeträger den Leistungsanspruch nach dem 5. Kapitel SGB XII sicher. Der Sozialhilfeträger prüft mit der Anmeldung bei den Krankenkassen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 5. Kapitel SGB XII und trägt mit dem Aufwendersersatz an die Krankenkassen letztlich die Kosten. Die organisatorische Bereitstellung der einzelnen Leistungen durch die Krankenkassen ändert nichts daran, dass es sich im Verhältnis zwischen Sozialhilfeträger und Leistungsberechtigten um Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII handelt (so auch Bundessozialgericht vom 17. Juni 2008 – B 1 KR 30/07 R), und damit die Vorschriften des SGB XII – insbesondere Kapitel 11 und 12 SGB XII – Anwendung finden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§ 83 Absatz 3 – neu – SGB XII)
Artikel 1a – neu – (§ 11a Absatz 6 – neu – SGB II)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende Nummer einzufügen:

„17a. Dem § 83 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Zuwendungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder durch Ausbildungsbetriebe Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen zu den Ausgaben der notwendigen auswärtigen Unterbringung sowie zu den entsprechenden Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer auswärtigen beruflichen Schule gewährt werden, werden nicht als Einkommen berücksichtigt.“

- b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Zuwendungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder durch Ausbildungsbetriebe Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen zu den Ausgaben der notwendigen auswärtigen Unterbringung sowie zu den entsprechenden Fahrtkosten aus Anlass des Besuches einer auswärtigen beruflichen Schule gewährt werden, werden nicht als Einkommen berücksichtigt.“ ‘

Begründung:

Sowohl deutschen Berufsschülerinnen und Berufsschülern als auch solchen mit Migrationshintergrund, insbesondere auch Flüchtlinge im berufsschulpflichtigen Alter, werden Zuwendungen zur Unterstützung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft, etwa weil die Berufsschule vom eigentlichen Wohn- und Ausbildungsort weiter entfernt liegt, auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet, da sie als Einkommen berücksichtigt werden. Eine Anrechnung auf die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III soll jedoch nicht stattfinden.

Um eine Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII entsprechend der Regelung nach § 1 Absatz 1 Nummer 10 Alg II-V für Bafög-Leistungen zu vermeiden und den Schülerinnen und Schülern hier eine „echte“ Hilfe anzubieten, ist es notwendig die §§ 11a SGB II und 83 SGB XII zu ändern. Die Gesetzesänderung ist dringend notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Schülerinnen und Schüler, die auf finanzielle Unterstützungen angewiesen sind, um ihre Berufsausbildung abschließen zu können, von der Einkommensanrechnung ausgenommen werden.

Zwar dürfte der Großteil des Adressatenkreises Leistungen nach dem SGB III beziehungsweise SGB II beziehen. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall auch das SGB XII als Grundlage herangezogen wird. Daher ist vorsorglich und im Sinne der Gleichbehandlung auch das SGB XII dahingehend zu ändern.

6. Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 98 Absatz 5 Satz 3 und 4 – neu – Absatz 6 – neu – SGB XII)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 die folgende Nummer 19a einzufügen:

„19a. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Zuständigkeit nach Satz 2 endet, wenn die leistungsberechtigte Person ab dem 1. Januar 2016

- eine Form ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten verlässt,
- von einer stationären Einrichtung in eine ambulante betreute Wohnmöglichkeit wechselt oder
- während des Erhalts von Leistungen in ambulanten betreuten Wohnmöglichkeiten den Wohnort wechselt.

Endet die Zuständigkeit nach Satz 2, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit ausschließlich nach diesem Buch.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Tritt in den Fällen des Absatzes 5 eine leistungsberechtigte Person aus einer ambulanten betreuten Wohnmöglichkeit in eine teilstationäre oder stationäre Wohneinrichtung oder von dort in weitere teilstationäre oder stationäre Wohneinrichtungen über, bleibt abweichend von Absatz 2 die Zuständigkeit des nach Absatz 5 örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe bestehen. Die nach Absatz 5 begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn innerhalb eines Monats nach dem Verlassen einer ambulanten betreuten Wohnmöglichkeit erneut Leistungen in Form ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erforderlich sind.“ ‘

Begründung:

Die gesetzlichen Änderungen dienen dem Ziel, die bestehenden Unterschiede in der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Wohnangeboten bei einem Wechsel des Wohnangebotes in der Sozialhilfepraxis zu beheben. Ein weiteres Ziel ist, den Schutz der Einrichtungsorte weiter zu stärken unter Beachtung der in den letzten Jahren entstandenen Rechtsprechungspraxis zum einheitlichen Leistungsgeschehen des betreuten Wohnens und zur weiteren Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes für einen Teil der Leistungsberechtigten.

Zu Buchstabe a

Mit der Anfügung von Satz 3 und 4 wird die Regelung der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen in ambulanten betreuten Wohnmöglichkeiten nach § 98 Absatz 5 Satz 1 SGB XII sukzessive auf die Zuständigkeitsbeurteilung für alle Leistungsberechtigten in ambulanten betreuten Wohnmöglichkeiten übertragen. Künftige Wechsel lösen keine Änderung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit mehr aus, das Bundessozialhilfegesetz wird dann nicht mehr weiter angewendet. Für die Leistungsberechtigten, die seit vor dem 1. Januar 2005 ununterbrochen Leistungen erhalten, ist künftig auch § 98 Absatz 5 Satz 1 SGB XII anzuwenden. Um dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung weiterhin gerecht zu werden, wird die Anwendung des § 98 Absatz 5 Satz 2 nicht zu einem Stichtag, sondern sukzessive jeweils zum Zeitpunkt der Veränderung des Wohnverhältnisses abgelöst. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung bei der Bestimmung der Voraussetzungen sind die Wohnformen in § 98 Absatz 5 Satz 3 SGB XII konkret benannt.

Zum 1. Januar 2005 wurde die örtliche Zuständigkeit für ambulante betreute Wohnmöglichkeiten mit § 98 Absatz 5 SGB XII neu geregelt und der Schutz der Einrichtungsorte wurde auf ambulante Angebotsorte übertragen. Der Wechsel in ambulante betreute Wohnmöglichkeiten hatte jedoch nur für seit dem 1. Januar 2005 bestehenden Leistungsansprüche keine Änderung in der örtlichen Zuständigkeit mehr zur Folge, und der bisher zuständig gewesene Sozialhilfeträger bleibt auch beim Wechsel an einen anderen Wohnort örtlich zuständig.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Zuständigkeitsregelung bei Leistungen in ambulanten betreuten Wohnmöglichkeiten die Übergangsregelung nach § 98 Absatz 5 Satz 2 SGB XII aufgenommen. Daraus folgt für die seit vor dem 31. Dezember 2004 bestehenden Leistungsansprüche des ambulanten betreuten Wohnens keine Zuständigkeitsbestimmung nach § 98 Absatz 5 Satz 1 SGB XII. Das Bundessozialgericht hat aufgrund dieser Übergangsregelung und vor dem Hintergrund eines einheitlichen Leistungsgeschehens bei ambulantem und stationärem Wohnen die Fortgeltung der Zuständigkeitsregelung nach dem Bundessozialhilfegesetz zu Grunde gelegt. Deshalb sind Zuständigkeiten für die am 31. Dezember 2004 bestehenden Leistungsansprüche bei Wohnortwechseln nach dem Bundessozialhilfegesetz zu bewerten. Dadurch wird für diese – teilweise lebenslangen – Leistungsansprüche entgegen der eigentlichen Zielsetzung des § 98 Absatz 5 SGB XII der Sozialhilfeträger am Ort des tatsächlichen Aufenthalts örtlich zuständig und damit Kostenträger. Darüber hinaus wirkt sich diese Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit bei Leistungsberechtigten aus, die am 31. Dezember 2004 Leistungen in stationären Einrichtungen erhalten haben und anschließend in eine ambulante betreute Wohnform wechseln. Der Schutz des Angebotsortes kann dadurch eingeschränkt werden.

Bei einer aktiven Umgestaltung der bestehenden stationären Angebote in ambulante Wohnangebote stellt dies für die Leistungsträger ein Hindernis dar. Die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebende Zielsetzung, dass gemeindenahе Unterstützungsdienste eingerichtet werden und zugleich das stationäre Einrichtungssystem langfristig umgewandelt werden sollte, kann daher nicht erreicht werden. Dieses Hindernis wird durch die Neuregelung beseitigt.

Zu Buchstabe b

Das Ziel der Beibehaltung der örtlichen Zuständigkeit vor Eintritt in eine stationäre Einrichtung oder ambulante Wohnmöglichkeit wird mit der Regelung des Absatzes 6 Satz 1 in Bezug auf Wechsel von einer ambulanten betreuten Wohnform in eine teilstationäre Wohneinrichtung oder stationäre Einrichtung vollständig umgesetzt, dies gilt auch für anschließende Wechsel in weitere teilstationäre Wohneinrichtungen oder stationäre Einrichtungen. Damit wird die Zielsetzung des Schutzes des ambulanten Angebotsortes unterstützt.

Mit Absatz 6 Satz 2 wird der Schutz des ambulanten Angebotsortes auch bei kurzfristigen Unterbrechungen

der Leistungen in ambulanten betreuten Wohnmöglichkeiten aufrechterhalten, wenn Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats nach Verlassen einer ambulanten betreuten Wohnmöglichkeit erneut der Leistungen in ambulanten betreuten Wohnmöglichkeiten bedürfen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Frage der Kostenträgerschaft für Leistungen in ambulanten betreuten Wohnmöglichkeiten und in stationären Einrichtungen wird in der Standortkommune der ambulanten betreuten Wohnmöglichkeit ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet. Unter Zugrundelegung der örtlichen Zuständigkeitsregelung des § 98 Absatz 2 SGB XII bedeutet dies, dass beim Wechsel von einer ambulanten betreuten Wohnform in eine stationäre Einrichtung der Sozialhilfeträger am Ort der ambulanten betreuten Wohnmöglichkeit örtlich zuständig wird.

Bei einer aktiven Umgestaltung der bestehenden stationären Angebote in ambulante Wohnangebote stellt dies für die Leistungsträger ein Hindernis dar. Die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebende Zielsetzung, dass gemeindenahere Unterstützungsdienste eingerichtet werden und zugleich das stationäre Einrichtungssystem langfristig umgewandelt werden sollte, kann daher eingeschränkt sein. Diese Einschränkung wird durch die Neuregelung beseitigt.

7. Zu Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 52 Absatz 2 Satz 2 – neu – SGB III)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

,01. In § 52 wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„§ 59 Absatz 2 gilt für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen entsprechend für die Phase vor der Aufnahme der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 51 Absatz 1.“

Begründung:

Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs öffnet im Rahmen der Änderung des § 78 Absatz 3 SGB III die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) für geduldete Menschen nach 15 Monaten legalen Aufenthalts. Nach Artikel 7 des Gesetzentwurfs haben Geduldete zudem ab dem 1. Januar 2016 nach 15 Monaten (bisher nach vier Jahren) Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III (BAB) und zu Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) sind sie aber weitgehend ausgeschlossen, da Voraussetzung hierfür ist, dass sie entweder selbst fünf Jahre erwerbstätig waren oder ein Elternteil drei Jahre.

Die Gesetzesänderung ermöglicht den Zugang zu abH parallel zu BAB und BAföG, lässt aber den Zugang zu BvB unberührt. Dies ist nicht sachgerecht. Begründet wird die Öffnung der abH damit, dass Ausbildungsabbrüche verhindert werden sollen. Auch BvB tragen zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen bei, indem sie förderungsbedürftige junge Menschen auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten und ihnen Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Ausbildung erforderlich sind, vermitteln. Systematisch gehen BvB den abH voran. Beide Instrumente dienen dem gleichen Ziel, nämlich den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung und damit die berufliche Eingliederung junger Menschen zu unterstützen. Die Öffnung von BvB für geduldete junge Menschen entspricht den aktuellen, auch gesetzlich verfolgten Bestrebungen, geflüchtete Menschen schneller und besser in Ausbildung und Beschäftigung zu integrieren. Hinzu kommt, dass BvB ein besonders geeignetes Instrument für die Zielgruppe der förderungsbedürftigen geduldeten jungen Menschen darstellen, da im Rahmen von BvB eine vielfältige Unterstützung möglich ist (Vermittlung von Inhalten allgemeinbildender Fächer, Einübung sozialer Kompetenzen, gezielte Sprachförderung, Nachholen des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, betriebliche Praktika et cetera).

Auch mit Blick auf § 32 Absatz 2 Nummer 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 4 Mindestlohngesetz (MiLoG), der seit 1. August 2015 in Kraft ist, ist nicht nachvollziehbar, warum BvB nicht für geduldete junge Menschen geöffnet werden sollten. Nach dieser letzten Änderung der BeschV sind nun auch BvB von der Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur im Rahmen des Beschäftigungserlaubnisverfahrens ausgenommen und damit ausdrücklich privilegiert.

Parallel zur Öffnung der abH für geduldete junge Menschen nach 15-monatigem Aufenthalt in Deutschland sollte daher auch eine Öffnung von BvB erfolgen.

8. Zu Artikel 3 Nummer 2a – neu – (§ 11 Absatz 1 ALG),
Nummer 2b – neu – (§ 12 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 ALG)

In Artikel 3 sind nach Nummer 2 folgende Nummern 2a und 2b einzufügen:

2a. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Landwirte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.“

2b. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Landwirte können die Altersrente bis zu zehn Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 vorliegen, das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist und der Ehegatte bereits Anspruch auf eine Regelaltersrente oder vorzeitige Altersrente nach Absatz 2 hat oder gehabt hat.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Nummer 3 vorliegt“ durch die Wörter „das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist“ ersetzt.’

Begründung:

Nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte (ALG) ist die Hofabgabe eine Voraussetzung für eine Rentenleistung an landwirtschaftliche Unternehmer (§ 11 Absatz 1 ALG). Diese Hofabgabeverpflichtung wurde 1957 mit dem agrarpolitischen Ziel eingeführt, den Hofnachfolgern bereits in jungen Jahren die Verantwortung für den Betrieb zu übertragen, um die Wettbewerbsfähigkeit und Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern.

Die Hofabgabeklausel – zumal in ihrer gegenwärtigen Form – ist nicht mehr zeitgemäß, strukturpolitisch weitgehend entbehrlich und sozial ungerecht. Angesichts des demografischen Wandels, weit fortgeschrittenem Strukturwandel in der Landwirtschaft und vielfach fehlenden Hofnachfolgerinnen und Hofnachfolgern ist es zunehmend weniger berechtigt und gerecht, Landwirte bei Eintritt ins Rentenalter zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit auf dem eigenen Hof zu drängen und die Einkommensbasis und Kaufkraft in den ländlichen Räumen, die ohnehin benachteiligt sind, zu schmälern.

Vor allem in Einzelfällen führt die Hofabgabeklausel zu grober Unbilligkeit, weil sie Landwirtinnen und Landwirten, die ihren Hof aus den verschiedensten Gründen nicht abgeben können (zum Beispiel wegen schwieriger Standortbedingungen, Kinderlosigkeit und so weiter), ihre Rente vorenthält, obwohl sie jahrzehntelang ihre Beiträge in die landwirtschaftliche Alterskasse eingezahlt haben. Vergleichbare strenge und diskriminierende Regelung gibt es in keinem anderen Land mit agrarsozialen Sicherungssystemen.

Im Übrigen stellt die Hofabgabeklausel als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung eine Ausnahme im Recht der Sozialversicherung dar. Nach den Bestimmungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung können andere versicherungspflichtige Selbständige nach Erreichen der Altersgrenze neben dem Bezug ihrer Altersrente ihren Betrieb weiter bewirtschaften und unbegrenzt Einkünfte beziehen. Von daher erscheint es sozial gerecht, Landwirte und Landwirtinnen entsprechend gleich zu stellen.

Mit der neuen Nummer 2a – Änderung § 11 Absatz 1 ALG – wird die Hofabgabeverpflichtung als Anspruchsvoraussetzung für die Regelaltersrente von Landwirten abgeschafft. Die neue Nummer 2b – Änderungen des § 12 ALG – ist als Folgeänderung erforderlich, um die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente beizubehalten.

9. Zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe d (§ 21 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 4 ALG)

In Artikel 3 Nummer 3 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

,d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 1 oder 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist,“

bb) Sätze 2 und 4 < ... weiter wie Vorlage ...>.

Begründung

Derzeit gelten die Voraussetzungen für die Abgabe des Unternehmens an Ehegatten für den Erhalt der Rente nur als erfüllt, wenn der abgebende Landwirt die Altersgrenze erreicht hat, die Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erfüllt oder unabhängig von der Arbeitsmarktsituation voll erwerbsgemindert ist. Die Voraussetzungen der Abgabe sollen nun auch bei einer teilweisen Erwerbsminderung als erfüllt gelten. Während bei der regulären Hofabgabe Vorbereitungen getroffen und entsprechende langfristige Abgabevoraussetzungen geschaffen werden können, ist dies im Fall der Erwerbsminderung – oftmals unvermittelt – nicht möglich. Anderenfalls bleibt nur die Hofabgabe an die nächste Generation innerhalb der Familie. Dies wird insbesondere dann problematisch, wenn der Hofnachfolger für eine Übernahme des Betriebs zum Zeitpunkt des Eintritts der teilweisen Erwerbsminderung noch zu jung ist. In diesem Falle verbleibt nur die Möglichkeit der Hofabgabe an Dritte für mindestens neun Jahre, um den Bezug der Erwerbsminderungsrente zu ermöglichen. Daher ist der potentielle Hofnachfolger zumeist gezwungen, sich beruflich anderweitig zu orientieren.

Sind keine potentiellen Hofnachfolger vorhanden, kann eine Abgabe nach geltendem Recht bei teilweiser Erwerbsminderung ohnehin nur an Dritte erfolgen.

In beiden Fällen verliert die Ehefrau zugleich zugunsten des Erwerbsminderungsrentenanspruchs des Ehegatten ihren Versichertenstatus in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nach § 1 Absatz 3 ALG. Insoweit wird auch das Konzept einer eigenständigen sozialen Absicherung der Bäuerinnen verfehlt.

Daher sollen die Voraussetzungen für die Hofabgabe erleichtert werden, indem die Abgabe des Unternehmens an Ehegatten für den Erhalt der Erwerbsminderungsrente bereits bei teilweiser Erwerbsminderung des abgebenden Ehegatten möglich gemacht wird. Durch die Aufnahme dieser Option der teilweisen Erwerbsminderung kann auch die bisherige Formulierung „unabhängig von der Arbeitsmarktlage“ entfallen.

10. Zum Änderungsbedarf im Bereich der Ausbildungsförderung für Geduldete und Asylsuchende

a) Der Bundesrat stellt fest:

Die durch das 25. Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vorgesehene Verkürzung der Wartezeit für Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel sowie für Geduldete von bislang vier Jahren auf künftig 15 Monate sollte ursprünglich zum 1. August 2016 in Kraft treten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dieses Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016 vorgezogen sowie geringfügige weitere Verbesserungen vorgenommen werden (Öffnung der ausbildungsbegleitenden Hilfen für Geduldete).

Hierdurch werden zum Teil etwaige Förderungslücken geschlossen, die seit dem 1. März 2015 durch das zwischenzeitliche Inkrafttreten der Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes entstanden sein können. Der Bundesrat begrüßt diesen Schritt ausdrücklich. Hiermit wird auch zügig eine Prüfbitte (Punkt 2.6) aus dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 18. Juni 2015 aufgegriffen und umgesetzt.

Jedoch wird durch diese Änderung das „Ausbildungsförderungs-Loch“ für bestimmte Gruppen ausländischer Staatsangehöriger nicht vollständig gestopft. Weiterhin bleiben wesentliche Gruppen von Leistungen zur Ausbildungsförderung auf Zeit oder sogar auf Dauer ausgeschlossen. Aus integrations- aber auch aus sozial- und arbeitsmarktpolitischen Gründen ergibt sich daher weiterer Änderungsbedarf, der im Rahmen des nun laufenden Gesetzgebungsverfahrens angegangen werden sollte.

Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf soll für Personen mit einer Duldung ab 1. Januar 2016 der Zugang zum BAföG, zur Ausbildungsförderung im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung nach SGB III sowie zu einigen anderen Instrumenten der Ausbildungsförderung (Ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung) nach einer Wartefrist von 15 Monaten eröffnet werden. Damit wird für diesen Personenkreis zwar das klassische „Ausbildungsförderungs-Loch“ geschlossen. Aber der Zugang zu bestimmten Förderinstrumenten bleibt dennoch versperrt:

- Denn auch nach der geplanten Gesetzesänderung bleiben Personen mit einer Duldung faktisch dauerhaft von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (eventuell in Verbindung mit dem Nachholen eines Hauptschulabschlusses) ausgeschlossen. Der Ausschluss von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen – auch nach den ersten 15 Monaten – ist umso weniger nachvollziehbar, als diese mit Inkrafttreten einer Änderung von § 32 der Beschäftigungsverordnung zum 1. August 2015 als „zustimmungsfrei“ definiert und damit arbeitserlaubnisrechtlich ausdrücklich privilegiert worden sind.
- Dasselbe gilt für die Förderung im Rahmen einer überbetrieblichen Berufsausbildung.
- Innerhalb der ersten 15 Monate sind die integrationspolitisch besonders wichtigen Instrumente der Assistierten Ausbildung und der Ausbildungsbegleitenden Hilfen sowie der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen weiterhin nicht zugänglich.
- Demgegenüber ist schon jetzt das Instrument der Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) ohne Wartefrist zugänglich. Diese führt in einem sechs- bis zwölfmonatigen Praktikum an eine Berufsausbildung heran. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich an diese Maßnahme – soweit sie erfolgreich durchgeführt worden ist – nicht auch die Förderung einer Berufsausbildung anschließen kann. Genau das ist jedoch bei einer 15-monatigen Wartefrist nicht gesichert.

Allerdings ist festzuhalten, dass jeder verbesserte Zugang von Flüchtlingen zu den im SGB III geregelten Förderinstrumenten nicht aus den Beitragsmitteln der Bundesagentur für Arbeit, sondern aus Steuermitteln finanziert werden muss, da es sich hierbei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.

- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
- eine weitere Verkürzung der Voraufenthaltszeit für den Bezug von Ausbildungsförderung beziehungsweise Berufsausbildungsbeihilfe von (ab 1. Januar 2016 geltenden) 15 Monaten auf drei Monate, (korrespondierend mit der zurzeit geltenden Wartezeit für einen grundsätzlichen Zugang zum Arbeitsmarkt),
 - eine Erweiterung des förderfähigen Personenkreises um Asylsuchende nach dreimonatigem Voraufenthalt bezüglich ausbildungsbegleitender Hilfen, berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe und Assistierter Ausbildung,
 - die Ausweitung des Zugangs zu sämtlichen Förderinstrumenten für diese Personengruppe, inklusive der außerbetrieblichen Berufsausbildung und der Berufsvorbereitung sowie
 - einen Bundeszuschuss an die Bundesagentur für Arbeit für die zusätzlichen Kosten vorzusehen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1: Gesetzentwurf insgesamt (Erfassung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe in der Statistik für die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 121 ff. SGB XII)

zu Ziffer 2: Artikel 1 allgemein (SGB XII)

Die beim Bundesrat bestehenden grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene verbesserte Erfassung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII werden von der Bundesregierung nicht geteilt.

Die Statistik des SGB XII erfasst sämtliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dazu gehören auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII. Diese Leistungen werden für das Dritte Kapitel des SGB XII bereits jetzt getrennt nach den einzelnen Leistungen und differenziert nach Geschlecht und Alter der Leistungsberechtigten jährlich für den Monat Dezember erfasst (§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a) und c) i. V. m. § 124 Absatz 1 SGB XII). Eine vom Bundesrat befürchtete „Erweiterung der statistischen Merkmale für Bildung und Teilhabe“ ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Die bisherige Erfassung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für den Dezember hat je-doch nicht zu validen Ergebnissen geführt. Ein Teil der Träger hat für diese Stichtagsstatistik zum Beispiel Ausgaben für Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Absatz 3 SGB XII) gemeldet, obwohl diese Leistung im Dezember gar nicht ausgezahlt wird. Da auch bei anderen Leistungen nach § 34 SGB XII mit einer im Jahresverlauf unterschiedlich starken Nutzung zu rechnen ist, liegt es nach Ansicht der Bundesregierung nahe, diese Leistungen unterjährig zu erfassen. Daher wurde die Erfassung der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rahmen der Einführung der zentralen Bundestatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII bereits Anfang 2015 auf die jetzt auch für das Dritte Kapitel des SGB XII geplante Periodizität umgestellt. Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes wird eine entsprechende Quartalsstatistik Anfang 2016 eingeführt.

Die vorliegenden Ergebnisse der Quartalsstatistik für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für das erste Quartal 2015 machen insgesamt einen plausiblen Eindruck. Allerdings ist die Zahl der Leistungsbezieher hier klein, weil nur Personen ab 18 Jahren Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten können.

Die Daten für das Dritte Kapitel werden – entgegen der Vermutung des Bundesrates – bei einer Grundgesamtheit von mehr als 20.000 potentiell leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen belastbar sein, weil es sich hierbei nicht um eine mit Zufallsfehlern behaftete Stichprobe handelt, sondern um die vollständige Erfassung der tatsächlich gewährten Leistungen.

Die Qualität der gelieferten Daten wird auch von den entsprechenden Datenmeldungen der Träger abhängen. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, hat die Bundesregierung mit dem Statistischen Bundesamt vereinbart, die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes einheitlich zu erfassen. Die bereits jetzt für die Erfassung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII genutzte Software kann daher künftig grundsätzlich auch bei der Erfassung dieser Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nach dem Dritten Kapitel des SGB XII eingesetzt werden. Dies bedingt natürlich, dass die benötigten Daten elektronisch erfasst werden. Wo dies bei Trägern bisher nicht im notwendigen Umfang der Fall ist, entsteht durch die vollständige Erfassung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ein gewisser Erfüllungsaufwand. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die vollständige elektronische Erfassung der für die SGB XII-Statistik benötigten Daten und eine ebensolche elektronische Lieferung an die Statistikbehörden, aber auch zu einem Entlastungseffekt führt.

Für den Aufwand der Statistischen Landesämter ist zunächst festzuhalten, dass bei diesen seit Jahresanfang 2015 der komplette Aufwand für die Statistik nach dem Vierten Kapitel des SGB XII wegfällt. Die jeweiligen Länder-

daten dieser Statistik werden den Statistischen Landesämtern seit dem Berichtsjahr 2015 quartalsweise vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Die quartalsweise Erhebung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erfordert bei den Statistischen Landesämtern zunächst eine entsprechende Anpassung der Software für die Verarbeitung der Datenlieferungen der Leistungsträger, die üblicherweise von einem Statistischen Landesamt zentral für alle Statistischen Landesämter programmiert wird. Deutlich mehr Aufwand dürfte sich in der Einführungsphase der verbesserten Erfassung der Bildungs- und Teilhabeleistungen durch die notwendige Kontrolle von pünktlicher und valider Datenlieferung ergeben. Die Kosten der einzelnen Statistischen Landesämter hängen dabei von der Zahl und dem Verhalten der jeweiligen Meldestellen ab, dürften von Land zu Land ganz unterschiedlich sein und lassen sich daher nicht prognostizieren. Hierbei dürfte es sich nach Auffassung der Bundesregierung weitgehend um Startschwierigkeiten handeln, die sich nach einigen Meldequartalen legen.

Insgesamt dürfte der Mehraufwand der Statistischen Landesämter für die Erfassung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII aber weit geringer sein als die durch die zentrale Grundsicherungsstatistik nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erzielten Einsparungen.

Zu Ziffer 3: Artikel 1 Nummer 10 (§ 38 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 SGB XII), Nummer 12 Buchstaben d und e – neu – (§ 42 Nummer 6 – neu – SGB XII), Nummer 17 (§ 82 Absatz 4 SGB XII)

Die Änderungsanträge zu Artikel 1 Nummer 10, 12 und 17 werden abgelehnt.

Die Bundesregierung lehnt es bereits im Grundsatz ab, das im SGB XII geltende Zuflussprinzip (Einkommen ist dem Monat leistungsmindernd zu berücksichtigen, in dem es zufließt) für einzelne laufende Einnahmen zu durchbrechen (Änderungsantrag zu Art. 1 Nummer 17). Die abweichende Zuordnung der laufenden Einnahmen soll nach diesem Änderungsantrag erst nach vorrangigem Einsatz bereiter Mittel gelten; unklar ist, ob tatsächlich alle zur Bedarfsdeckung geeigneten und vorhandenen Mittel oder nur das unter Berücksichtigung der §§ 82 ff, 90 ff SGB XII einzusetzende Einkommen und Vermögen gemeint ist. Vor allem aber führt die vorgeschlagene modifizierte Einkommensanrechnung dazu, dass es Leistungsberechtigte geben wird, bei denen regelmäßig das laufende Einkommen im Folgemonat zu berücksichtigen ist, während es bei anderen im Zuflussmonat zu berücksichtigen ist. Diese – in zeitlicher Hinsicht – weitreichende Änderung ist nicht erforderlich, um das allein im ersten Monat des Leistungsbezugs bestehende Finanzierungsproblem bis zum Einkommenszufluss am Monatsende zu lösen. Eine nach Zuflusszeitpunkt differenzierende Einkommensanrechnung widerspricht zudem der mit dem Gesetzentwurf bezweckten Vereinfachung und Vereinheitlichung, wonach laufendes Einkommen regelmäßig dem Zuflussmonat zuzuordnen ist (vgl. BR-Drs. 344/15, Seite 25 f, Begründung zu Nummer 14: Streichung des heutigen § 44 Absatz 1 Satz 4 SGB XII).

Der mit der modifizierten Einkommensanrechnung korrespondierende Vorschlag eines Überbrückungsdarlehens in § 38 Absatz 2 (Änderungsantrag zu Art. 1 Nummer 10), ist aus Sicht der Bundesregierung ungeeignet, um das bestehende Problem zu lösen. Zum einen setzt die vorgeschlagene Darlehensregelung an der Modifizierung des Einkommenszuflusses an; zum anderen verursacht die vorgeschlagene Darlehensregelung zahlreiche Folgeprobleme: Die Darlehensgewährung insbesondere an einen Personenkreis, der voraussichtlich dauerhaft im Leistungsbezug bleiben wird (Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII), muss sich ausdrücklich zu den Voraussetzungen, zum Umfang und zur zeitlichen Dauer der Darlehensrückzahlung verhalten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Darlehensrückzahlung die Leistungsberechtigten überfordert oder von ihr trotz Leistungsfähigkeit abgesehen wird oder die Darlehensschuld in zahlreichen Fällen als uneinbringlich niederschlagen ist.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Bundesregierung auch eine entsprechende Anwendung des vorgeschlagenen Überbrückungsdarlehens für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Änderungsantrag zu Art. 1 Nummer 12) ab.

Zu Ziffer 4: Artikel 1 Nummer 16a – neu – (§ 48 Satz 2 SGB XII)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwieweit das Anliegen in einem weiteren und in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden kann.

Zu Ziffer 5: Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§ 83 Absatz 3 – neu – SGB XII) Artikel 1a – neu – (§ 11a Absatz 6 – neu – SGB II)

Der Vorschlag ist abzulehnen, da er im Ergebnis zu einer Doppelförderung führen würde. Aufwendungen, die Auszubildenden im Zusammenhang mit dem Besuch der Berufsschule entstehen, können regelmäßig von der Ausbildungsvergütung abgesetzt werden bzw. sind ggf. schon durch den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe gedeckt. Nach den geltenden Regelungen ist den Interessen der Auszubildenden hinreichend Rechnung getragen. Danach erhalten Auszubildende, die in einer nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) förderungsfähigen Ausbildung stehen, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, insbesondere bei einer Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern, Berufsausbildungsbeihilfe von der Agentur für Arbeit. Bei der Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe werden Fahrkosten zur Berufsschule als Bedarf berücksichtigt (§ 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB III). Wird der Berufsschulunterricht hingegen in Blockform durchgeführt und entsteht dadurch ein höherer Bedarf, wird dieser nicht als Bedarf bei der Berufsausbildungsbeihilfe berücksichtigt (§ 65 Absatz 1 SGB III). Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht nicht; allerdings kann in diesem Fall ein Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Betracht kommen. Ebenso können für Auszubildende Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII gewährt werden.

Sind Auszubildende während ihrer Ausbildung im Haushalt der Eltern untergebracht, sind sie nicht vom ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe allein für die Zeit einer auswärtigen Unterbringung während des Berufsschulunterrichts in Blockform ist dabei nach § 65 Absatz 2 SGB III ausgeschlossen.

Bei den Kosten für den Blockschulunterricht handelt es sich aber um „mit der Erzielung der Einnahmen verbundene notwendige Ausgaben“. Sie können deshalb vom Einkommen abgesetzt werden. Das führt dann bei im Haushalt der Eltern lebenden Auszubildenden zu einem höheren Arbeitslosengeld II bzw. zu entsprechend höheren Leistungen der Sozialhilfe, und bei im eigenen Haushalt lebenden Auszubildenden zu einem höheren Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II.

Zu Ziffer 6: Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 98 Absatz 5 Satz 3 und 4 – neu – Absatz 6 – neu – SGB XII)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwieweit das Anliegen in einem weiteren und in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden kann.

Zu Ziffer 7: Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 52 Absatz 2 Satz 2 – neu – SGB III)

Der Antrag wird abgelehnt. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III (BvB) werden im Auftrag der Agenturen für Arbeit von Bildungsträgern ausgeführt und aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert. BvB sollen primär auf eine spätere Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung vorbereiten. Eine konkrete Ausbildungsstelle ist zu diesem Zeitpunkt aber in aller Regel nicht in Sicht, die Aufnahme einer späteren Ausbildung unsicher. Geduldete, also ausreisepflichtige Personen, haben – anders als anerkannte Asylberechtigte oder Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, die nach einer positiven Entscheidung unmittelbar gefördert werden können, – keine hinreichend gefestigte Bleibeperspektive für diese Zeitspanne. Die Eingliederungsquote liegt bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bei rund 44 %. Bei der Gruppe der Geduldeten müsste vor diesem Hintergrund von einer noch geringeren Quote ausgegangen werden. Die Förderung ginge daher vielfach ins Leere.

Es gibt zudem betriebsnahe Möglichkeiten zur Hinführung an eine Berufsausbildung, die unter Einbeziehung eines Arbeitgebers greifen: Arbeitgeber können bereits nach bestehender Rechtslage mit Geduldeten eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, um sie an eine betriebliche Berufsausbildung heranzuführen. Die Arbeitgeber können durch Zuschüsse zur Vergütung sowie einem pauschalierten Anteil am Sozialversicherungsbeitrag nach § 54a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gefördert werden. Künftig soll Geduldeten die Assistierte Ausbildung ebenfalls nach 15 Monaten offen stehen. Die Assistierte Ausbildung zielt in ihrer ausbildungsvorbereitenden Phase konkret auf die Vorbereitung und die unmittelbare Vermittlung der Teilnehmenden in eine betriebliche Berufsausbildung sowie die Unterstützung während dieser.

Zu Ziffer 8: Artikel 3 Nummer 2a – neu – (§ 11 Absatz 1 ALG), Nummer 2b – neu – (§ 12 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 ALG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, die Hofabgabeverpflichtung als Anspruchsvoraussetzung für die Regelaltersrente von Landwirten abzuschaffen.

Eine völlige Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung kommt für die Bundesregierung nicht in Betracht, da das Hofabgabeverfordernis aus agrarstrukturellen Gründen nach wie vor als sinnvoll betrachtet wird.

Zu Ziffer 9: Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe d (§ 21 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 4 ALG)

Der Vorschlag des Bundesrates, die Abgabe des Unternehmens unter Ehegatten bereits bei teilweiser Erwerbsminderung des abgebenden Ehegatten zu ermöglichen, wäre mit erheblichen Mehrkosten für den Bundeshaushalt verbunden. Zudem wären flankierende Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs notwendig. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung den Vorschlag im weiteren Verfahren prüfen.

Zu Ziffer 10: Änderungsbedarf im Bereich der Ausbildungsförderung für Geduldete und Asylsuchende

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren

- eine weitere Verkürzung der Voraufenthaltszeit für den Bezug von Ausbildungsförderung beziehungsweise Berufsausbildungsbeihilfe von (ab 1. Januar 2016 geltenden) 15 Monaten auf drei Monate, (korrespondierend mit der zurzeit geltenden Wartezeit für einen grundsätzlichen Zugang zum Arbeitsmarkt),
- eine Erweiterung des förderfähigen Personenkreises um Asylsuchende nach dreimonatigem Voraufenthalt bezüglich ausbildungsbegleitender Hilfen, berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe und Assistierter Ausbildung,
- die Ausweitung des Zugangs zu sämtlichen Förderinstrumenten für diese Personengruppe, inklusive der außerbetrieblichen Berufsausbildung und der Berufsvorbereitung sowie
- einen Bundeszuschuss an die Bundesagentur für Arbeit für die zusätzlichen Kosten

vorzusehen.

Der Antrag wird abgelehnt. Ein früher Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt eröffnet Flüchtlingen die Möglichkeit, bereits nach kurzer Zeit eine entsprechende Stelle bei einem Arbeitgeber anzunehmen und sich hierdurch auch eigene Verdienstmöglichkeiten zu eröffnen. Diese Interessenlage ist auf die Frage einer finanzwirksamen Unterstützung durch aktive Leistungen der Arbeitsförderung nicht ohne weitere Erwägungen übertragbar.

Maßnahmen der Ausbildungsförderung bedürfen einer differenzierten Betrachtung, die insbesondere die Bleibeperspektive im Blick hat. Nach einer Einreise sollten zunächst Integrations- und Sprachkurse im Vordergrund stehen, bevor Maßnahmen der Ausbildungsförderung sinnvoll ansetzen können.

Insbesondere für Geduldete stellt die Herabsetzung der Voraufenthaltsdauer von vier Jahre auf 15 Monate eine erhebliche Öffnung dar. Die Dauer orientiert sich an § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes, wonach das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden ist, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. An diesem Gleichlauf sollte festgehalten werden.

Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung haben vor einer Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nicht die nötige Klarheit über eine Bleibeperspektive. Eine Förderung dieser Personengruppe mit ausbildungsfördernden Leistungen ist in diesem Verfahrensstadium daher regelmäßig nicht angezeigt. Nach einer positiven Entscheidung über den Asylantrag sind Maßnahmen der Ausbildungsförderung bereits heute ohne Voraufenthaltsdauer möglich.

Insbesondere für eine Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung fehlt bei Geduldeten und Asylbewerbern im Vorfeld eine hinreichend gefestigte Bleibeperspektive. Eine außerbetriebliche Berufsausbildung ist als sehr intensive Maßnahme dann zielführend, wenn eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt im Fokus steht. Dies setzt eine hinreichende Bleibeperspektive voraus, die im Vorfeld bei Geduldeten und Asylbewerbern in der Regel nicht besteht. Die Förderung in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung könnte vielmehr über ihre aufenthaltsrechtliche Wirkung (s. § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthaltsgG) eine zuvor unter Umständen nicht bestehende Bleibeperspektive schaffen.

Der geforderte Bundeszuschuss an die Bundesagentur für Arbeit wäre eine Regelung zur Kostenübernahme. Die Leistungen zur Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III werden grundsätzlich aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit finanziert, obwohl die geförderten Personen in der Regel noch keine Beiträge zur Arbeitsförderung entrichtet haben. Grund für die Kostenübernahme durch die Versicherungsgemeinschaft ist, dass das Ziel der Förderung die Aufnahme einer – möglichst dauerhaften – sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist, die durch zusätzliche Beiträge der Arbeitslosenversicherung zugutekommt.

